

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 74 (1991)

**Artikel:** Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700  
**Autor:** Bierbrauer, Peter  
**Kapitel:** 7: Staatliche Souveränität versus gemeindliche Autonomie : die oberländischen Landschaften zwischen Reformation und Schweizer Bauernkrieg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die politischen Handlungsmöglichkeiten, die auf der territorialen Ebene im Verhältnis zur Obrigkeit gegeben waren (Verankerung der Volksanfrage im Könizbrief, landtagsähnliche Zusammenkünfte in der Reformationszeit), wurden nicht erkannt und zur Durchsetzung bäuerlicher Interessen genutzt. Die grundsätzlich defensive Haltung gegenüber einer Ausweitung staatlicher Tätigkeit tritt um so deutlicher zutage, je grösser der Radius der gemeindlichen Autonomie und der Besitzstand an Freiheiten ist. Diese Zusammenhänge beschreibt

*These 3:* Die Fixierung des politischen Erwartungshorizonts auf die korporativen Freiheiten der jeweils eigenen Gemeinde beeinträchtigt die Wahrnehmung politischer Handlungs- und Partizipationschancen auf staatlicher Ebene.

## 7. STAATLICHE SOUVERÄNITÄT VERSUS GEMEINDLICHE AUTONOMIE – DIE OBERLÄNDISCHEN LANDSCHAFTEN ZWISCHEN REFORMATION UND SCHWEIZER BAUERNKRIEG

Zwischen den Reformationskonflikten des Jahres 1528 und den Aufständen in der Mitte des 16. Jahrhunderts blieb das bernische Staatswesen von dramatischen inneren Erschütterungen verschont, ein Sachverhalt, der angesichts der Revoltenhäufigkeit der vorausgegangenen Jahrhunderte auf eine vergleichsweise konfliktarme Entwicklung hindeuten scheint. Der Eindruck erweist sich jedoch als falsch. Über ein Jahrhundert vollzog sich auf der Ebene der Ämter und Landschaften ein hartnäckiges Ringen um die innere Ausgestaltung der staatlichen Ordnung, wurde von obrigkeitlicher Seite eine Art «Kleinkrieg» zur Durchsetzung der «obersten Landesbeherrschung» oder «Souveränität» geführt. Während der Bereich der Agrarverfassung, der in den Jahren 1525 und 1528 als Konfliktfeld noch eine wesentliche Rolle spielte, nun eindeutig in den Hintergrund trat, geriet die Aufteilung der politischen Entscheidungskompetenzen und Einflussbereiche in den Mittelpunkt der Auseinander-

setzungen zwischen der Stadt Bern und den ihr untertänigen Korporationen. Das bedeutet nicht, dass der wirtschaftliche Bereich seine Bedeutung als politisches Spannungsfeld einbüsste. Ökonomische Konflikte erwachsen jedoch nun zunehmend aus dem Einsetzen einer zentralstaatlichen Wirtschaftspolitik, waren daher den übergeordneten politischen Triebkräften ein- und untergeordnet, wohingegen die relativ eigenständige Ebene der Grundherrschaft nicht oder nur noch am Rande tangiert wurde.

Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die Analyse der politischen Grundhaltung der Oberländer Bauern und insbesondere ihrer Freiheitskonzeption im Spannungsfeld der staatlichen Entwicklung. Eine systematische und umfassende Untersuchung differenzierter Konfliktbereiche ist dabei nicht beabsichtigt und in diesem Rahmen auch nicht möglich. Um die Situation der bäuerlichen Verbände zu veranschaulichen, wird zunächst die Entwicklung der Landschaft Saanen etwas eingehender behandelt, weil die erst 1555 erfolgte Eingliederung der bis dahin weitgehend autonomen Landschaft in den bernischen Staatsverband eine ganze Reihe von grundsätzlichen Verfassungsfragen aufwarf, an deren Bewältigung das Konfliktpotential zwischen Staatsmacht und Gemeinden exemplarisch aufgezeigt werden kann.

### 7.1 DER KAMPF DER SAANER UM IHRE FREIHEITEN

Nach dem Konkurs der Grafen von Greyerz erwarb Bern 1555 die Landschaft Saanen neben einigen angrenzenden welschen Vogteien und fasste die neugewonnenen Gebiete in einer Landvogtei zusammen<sup>1</sup>. Die katholischen Saaner hatten seit 1553, als sich der Ruin des Grafenhauses abzeichnete, versucht, diesen Besitzwechsel, der zugleich ein Konfessionswechsel sein musste, zu verhindern. Ihre Bemühungen, die gräflichen Hoheitsrechte selbst aus der Hand der Gläubiger zu erwerben<sup>2</sup> und damit die uneingeschränkte Selbständigkeit zu gewinnen, scheiterten jedoch an den politischen Kräfteverhältnissen in der Eidgenossenschaft. Immerhin zeigt die Hartnäckigkeit, mit der die Saaner zunächst durch Intervention in Bern, dann über die eidgenössische Tagsatzung und durch Einschaltung

Wahrung der landschaftlichen Freiheiten – im Falle Saanens wenig übrig: zwar konnte Bern unstreitig das Kirchenregiment und die Militärhoheit ausüben, im Hinblick auf die Gerichtsherrschaft jedoch standen der Obrigkeit lediglich repräsentative Funktionen zu: Die Landsgemeinde besass das Recht, alle zivil- und strafrechtlichen Fälle mit Stimmenmehrheit abzuurteilen, wobei eine Appellation nicht gestattet war<sup>8</sup>. Verhaftungen konnten in Saanen nur nach einem Landsgemeindebeschluss erfolgen<sup>9</sup>. Die Landsgemeinde übte eine umfassende Satzungs- und Gesetzgebungspraxis aus und bestimmte eigenständig über die Annahme von Fremden als Gemeindeglieder<sup>10</sup>.

Nichts zeigt deutlicher die gegenüber der vorreformatorischen Zeit vorgeschobene Position der Obrigkeit, als der Umstand, dass sie landschaftliche Rechte von derartiger Reichweite nicht mehr zu akzeptieren bereit war. Die Auseinandersetzungen begannen dann auch schon mit der Herrschaftsübernahme, als es zu Streitigkeiten um Huldigungseid und Freiheitengarantie kam, die sich in den folgenden Jahren wiederholten<sup>11</sup>; sie gewannen einen grundsätzlichen Charakter, als die Landschaft 1560 einen Beschwerdekatalog wegen Verletzung der Freiheiten vorlegte<sup>12</sup>, auf den Bern erst fünf Jahre später mit einer Erneuerung der Freiheitsbestätigung reagierte, wobei jedoch der bezeichnende Vorbehalt «der souverainité und dem uns von gott gegebenen gwalt der oberkeit»<sup>13</sup> die bloss relative Bedeutung der Garantie kenntlich macht. Weitere sechs Jahre ständiger Kompetenzkonflikte zwischen Landvogt und Landschaft, etwa um die Zuständigkeit für Inhaftierungen<sup>14</sup> oder die Handhabung der Chorgerichtsbarkeit<sup>15</sup> sollten vergehen, bis beide Seiten schliesslich 1571 zu einer Vereinbarung über «Die sechszehn articul»<sup>16</sup> gelangten, die bis zum Ende des Alten Bern die Grundlage des Verhältnisses zwischen Landschaft und städtischer Obrigkeit definieren sollten. Das Verfassungsdokument verdient eine eingehendere Betrachtung, weil es über die spezifisch saanischen Verhältnisse hinaus in einem allgemeineren Sinn als Indikator für die Grenzziehung zwischen landschaftlichen Freiheiten und obrigkeitlichen Souveränitätsansprüchen im bernischen Staat des ausgehenden 16. Jahrhunderts gelten kann.

der katholischen Orte ihr Ziel verfolgten<sup>3</sup>, wie stark einerseits der Wunsch nach politischer Unabhängigkeit bei ihnen fortlebte und wie gering andererseits die Attraktivität der Berner reformierten Staatskirche auch noch zwei Jahrzehnte nach ihrer Gründung für die bäuerliche Bevölkerung im Oberland war.

Bern erwarb mit Saanen eine Landschaft, die dem Stadtseckel keinerlei Gewinn versprach. Die obrigkeitlichen Bezüge beschränkten sich im wesentlichen auf die Bussen; die Bauern besaßen ihre Güter zu freiem Eigen, die alten leibherrlichen und vogteilichen Abgaben waren seit langem abgelöst und selbst Siegelgebühren nicht zu entrichten<sup>4</sup>. Die Landschaft erreichte 1556 sogar noch die Beseitigung der letzten auf den bäuerlichen Wirtschaften lastenden Abgaben und damit den definitiven Abschluss ihrer 1312 begonnenen Ablösungspolitik, indem sie nach der Reformation alle kirchlichen Güter erwarb und sich von den an die Kirche zu entrichtenden Gülten, Zinsen und insbesondere Zehnten gegen einen fixierten jährlichen Beitrag zur Pfarrerbesoldung loskaufte<sup>5</sup>. Möglicherweise war Bern zu diesem Geschäft bereit, um den erbitterten Saanern eine gewisse Kompensation für den Fehlschlag ihrer Selbständigkeitsbestrebungen zu bieten. Fiskalische Interessen jedenfalls konnten beim Erwerb der Landschaft auf bernischer Seite kaum gegeben sein. Die Stadt verfolgte ein politisch-strategisches Ziel, verschaffte ihr doch erst der obere Teil der Grafschaft Greyerz eine Verbindung zum 1536 eroberten Waadtland und damit ein geschlossenes Territorium.

Bern hatte die greyerzischen Gebiete «mit aller ir zügehörde, zynen, marchen, landen, lüten, zinsen, sampt allen und jeden kilchen und clostergütern darin gelegen, und aller Lantsherschung, hohen, mitlen und nidern gericht» erworben, sie «nach unserm willen und gevallen zebeherrschen, verwalten und regieren»<sup>6</sup>. Zugleich jedoch garantierte Bern den unter seine Landeshoheit tretenden Untertanen nach erfolgter Huldigung in jeweils gesonderten Urkunden für die einzelnen Gemeindeverbände, sie «by iren guten fryheiten, brüchen, alten harkomen» zu belassen, sofern sie sich «derselbigen nit mißbruchend und darin nit ubergriffend»<sup>7</sup>. Vom Anspruch auf «Landesbeherrschung» blieb allerdings – bei strikter

Schon die einleitenden Formulierungen der Urkunde, die in Form eines von der Landschaft angenommenen Ratsabschiedes ausgefertigt ist, illustrieren die divergierenden politisch-rechtlichen Ordnungsvorstellungen der Konfliktparteien. Wenn die Saaner sich bei ihrer Obrigkeit «offtermalen» wegen «intrag und nüwerung irer von den ... grafen zů Gryers erkoufften Landsfryheiten»<sup>17</sup> beschweren und sich in der Begründung ihrer partikularen Forderungen immer wieder erneut auf ihre Freiheiten berufen, so wird eine defensive Haltung deutlich, die in der Wahrung der Landesfreiheiten als den Grundsäulen der tradierten Verfassung gipfelt. Wesentlich komplexer ist die Position der Gegenseite, und zwar, weil die Verbindlichkeit der Freiheiten als geltendes Recht keineswegs grundsätzlich bestritten, sondern ihre Reichweite in Zweifel gezogen und ihr materialer Gehalt relativiert wird. Bern spricht beispielsweise nicht von den «Freiheiten» der Saaner, sondern von «fürgewendten fryheiten»<sup>18</sup> und wirft der Landschaft vor, sich bei der Handhabung der Freiheiten «in übung und regierung irer landsgeschäfften, sonderlich in gricht und rechtssachen, etlicher maß übernommen»<sup>19</sup> zu haben. Ebenso diffus wie dieser Vorwurf ist die Anklage, die Saaner würden «sölliche fryheiten wider unsere der stadt Bern auctoritet, ansechen und preheminez der landsherschung, ouch unsere ordnungen und satzungen zu vil wyt erstrecken, und meer gwalts und rechts, dann aber die selben ire fryheyten inen zugäbind, sich anzemassen und zugebruchen understan»<sup>20</sup>. Die Obrigkeit anerkennt zwar die Rechte der Landschaft, Bern sei, so wird an anderer Stelle erklärt, «nit gesinnet, den unsern von Sanen an iren erkoufften fryheiten einichen abbruch, noch intrag zethüend»<sup>21</sup>, zugleich jedoch postuliert die Stadt Autorität und Vorrang der Staatsgewalt als übergeordnete Prinzipien und relativiert damit die Geltung der landschaftlichen Freiheiten: «...hienäben aber sind wir nit gesinnet, uns an unser herrlichkeit und gerächtigkeit der obersten Landsherschung und souverainitet, daran die Reformation hanget, und dero sich alle andere underthanen unsers alten und nüwen lands, von stetten und dörffern, dero etliche glych so hoch, alls die von Sanen, von künigen und keysern gefryet, gutwillig underworffen, ützit abschrenzen, noch abbrächen zelaßen»<sup>22</sup>.

Eine eindeutig rechtliche Handhabe besass Bern, das geht aus den zitierten Argumentationsfiguren hervor, offenbar nicht. Die Stadt vermochte lediglich die eigenen politischen Ansprüche als Begründung für eine Einschränkung der saanischen Freiheiten ins Feld zu führen, wobei insbesondere der Hinweis auf die Reformation, die allein durch eine souveräne Staatsgewalt zu gewährleisten sei, als paradox erscheint, weil die Reformation theoretisch und faktisch die Formulierung eines staatlichen Souveränitätsanspruches erst ermöglichte. Im Begriff der Souveränität tritt der Kern des Konflikts zwischen Saanen und Bern zutage und wird zugleich die neue Qualität der Auseinandersetzung deutlich: Stadt und Landschaft streiten nicht mehr, wie in den vorreformatorischen Konflikten, um «das Recht», sie versuchen nicht, ihre jeweiligen konkurrierenden Rechtsansprüche zu legitimieren und durchzusetzen, die städtische Obrigkeit setzt vielmehr dem Recht ihrer ländlichen Untertanen ein politisches Postulat, den Anspruch auf Souveränität, entgegen und stellt sich damit zugleich auf eine im Verhältnis zur tradierten Rechtsordnung überlegene Stufe.

In diesen allgemeinen Zusammenhängen sind die inhaltlichen Regelungen der Sechzehn Artikel zu verstehen, die einen Kompromiss darstellen zwischen dem obrigkeitlichen Bestreben, die Staatsautorität in allen Beziehungen zur Geltung zu bringen, und dem Bemühen der Landschaft, demgegenüber möglichst viel von der Substanz der Freiheitsrechte zu retten. Dass dabei die Gerichtsverfassung, die allein in vier Artikeln behandelt wird, in den Vordergrund trat, ergibt sich aus der Natur der Sache, aber auch das Landrecht und die Fragen des Eintritts in die landschaftliche Rechtsgemeinschaft erwiesen sich als besonders problematisch.

### *(1) Gerichtsverfassung*

Die von der Landschaft beanspruchte, urkundlich verbriefte Freiheit, «fry zû richten mit der meeren hand wider mengklich, es syend malefisch oder ander händel, und was mit meerer stimm geurtheilt werde, darby söl es ane wyter appellieren plyben...»<sup>23</sup>, wurde von Bern grundsätzlich anerkannt, nicht hingegen die von den Saanern gezogene Folgerung, dass die Vergehen gegen die Re-

formationsmandate auf gleiche Weise durch die Landsgemeinde abzuurteilen seien<sup>24</sup>. Die Saaner mussten sich einer umfassenden obrigkeitlichen Aufsicht unterwerfen, die, verbunden mit einer Reihe von Interventionsmöglichkeiten, die vorher gegebene Autonomie der landschaftlichen Rechtsprechung untergraben konnte:

- Die Rechtsprechung der Landsgemeinde wurde auf die strikte Einhaltung der obrigkeitlichen Mandate und Satzungen, sowie des Göttlichen und Kaiserlichen Rechts festgelegt und insbesondere in Kriminalfällen zur vollen Ausschöpfung des Strafmasses verpflichtet.
- «... müttwilliger, gefährlicher oder verachtlicher wyß...»<sup>25</sup> gefällte Urteile sollten eine Bestrafung des gesamten Gerichts nach sich ziehen.
- Den Saanern wurde verboten, «in ihren urtheillen gnad zebewyssen»<sup>26</sup>. Ein Begnadigungsrecht blieb der Obrigkeit vorbehalten.

Die teilweise sehr vage gefassten Bestimmungen ermöglichten es der Obrigkeit in der Folgezeit, missliebige Urteile jederzeit aufzuheben und zu korrigieren, was sich durch eine ganze Reihe von Beispielen belegen lässt<sup>27</sup>. Die Entwicklung führte schliesslich dahin, dass alle strafrechtlichen Entscheide Bern zur Bestätigung vorgelegt wurden<sup>28</sup>.

Zurückstecken musste Bern bei dem Versuch, die Landsgemeinde als höchstes Rechtsprechungsorgan der Landschaft durch eine bestimmte Anzahl von Urteilern zu ersetzen, wie es in den übrigen landschaftlichen Gerichten gebräuchlich war. Von der Beibehaltung der bisherigen Praxis befürchtete die Obrigkeit «allerley gear und unordnung», da die Saaner «einem jeden ane gevärd dahär louffenden, der sachen unverstendigen zemeeren»<sup>29</sup> gestatteten. Da die Landschaft auf der bisherigen Form als Teil der «landsfryheiten» beharrte und für den Ausschluss bevogteter Personen unter dem zwanzigsten Lebensjahr bei der Rechtsprechung Sorge tragen wollte, stimmte Bern den bauerlichen Forderungen zu, jedoch unter dem Vorbehalt, «also lang und veer sy ire fryheiten nit überschryten, noch gricht und recht mißbruchen werden»<sup>30</sup>. Das obrigkeitliche Vorhaben, die staatlichen Funktionen der schwer zu kontrollie-

renden Landsgemeinde zu beschneiden, war damit allerdings noch nicht abgetan, wie die spätere Entwicklung zeigen sollte<sup>31</sup>.

Einen weiteren Erfolg erzielte die Landschaft, da sie eine Beschränkung des obrigkeitlichen Evokationsrechtes durchzusetzen vermochte. Bern hatte die Gerichtsfreiheiten der Saaner vorher dadurch umgangen, dass es anhängige Prozesse vor den städtischen Rat gezogen hatte<sup>32</sup>. Die Befugnis, Landleute vor die Obrigkeit zu zitieren, sollte zwar fortbestehen, ein Urteilsspruch jedoch fortan nur gefällt werden können, wenn der Beklagte seinen Gerichtsstand vor dem landschaftlichen Gericht freiwillig preisgab<sup>33</sup>.

Nur teilweise durchsetzen konnten sich die Untertanen mit der Forderung, die gewöhnlichen Bussen beim herkömmlichen Betrag von 3 fl. zu belassen, da sich die Obrigkeit die vom Landvogt zu beziehenden und in den Reformationsmandaten fixierten Bussen vorbehielt<sup>34</sup>.

Eine weitere Einschränkung ihrer Freiheiten mussten die Saaner in der umstrittenen Frage des Verhaftungsrechtes im Gebiet der Landschaft hinnehmen. Während eine Inhaftierung in Saanen vor dem grundsätzlich erst nach einem Beschluss der Landsgemeinde vorgenommen werden konnte, die selbst bei einer Überführung von Gefangenen durch saanisches Gebiet dieses Recht geltend machte<sup>35</sup>, sollte fortan ein «kuntlicher und wüssenthafter bößwicht»<sup>36</sup> beim Eintritt in die Landschaft ohne weiteres durch den Amtmann gefangengenommen werden können. Auch für die eingesessenen Landleute wurde der Schutz der bisherigen Praxis vermindert, da sich die Obrigkeit auch hier die «sachen der reformation» vorbehielt: «... die mögend unsere amptlüt straffen, lut der außgangnen mandaten.»<sup>37</sup>

## *(2) Landrecht und Aufnahme in die landschaftliche Rechtsgemeinschaft*

Während die Landschaft in der Gerichtsbarkeit und damit in ihrem wichtigsten staatlichen Funktionsbereich bedeutende Einschränkungen ihrer Freiheiten hinnehmen musste, zeigte sich die Obrigkeit im Hinblick auf die innere Ordnung der Körperschaft entgegen-

kommender. Die spezifischen zivilrechtlichen Normen der Saaner, etwa die in der Landschaft bestehende Testierfreiheit, blieben im wesentlichen unangetastet, wenngleich Bern zumindest formal aus einem aus der «hohen oberkeyt und landsherrschung» abzuleitenden staatlichen Eingriffs- und Normierungsrecht beharrte<sup>38</sup>.

In engem Zusammenhang mit dem Landrecht sind auch die Artikel bezüglich der Einbürgerung und des Aufenthaltsrechtes von Fremden zu sehen, die sowohl die Autonomie der Landschaft bei der Entscheidung über die Annahme als Gemeindemitglied oder Hintersasse, wie auch die restriktiven Modalitäten bestätigten<sup>39</sup>. Charakteristisch für das saanische Landrecht war eine Reihe von Einschränkungen der Verfügungsfreiheit über individuelles Eigentum. Damit wurde das Ziel verfolgt, die in der Landschaft gelegenen Güter nicht in die Hand Fremder gelangen zu lassen. Wie zuvor gezeigt wurde<sup>40</sup>, waren die landschaftlichen Normen in dieser Hinsicht derart rigide, dass sie auf eine Einschränkung der Heiratsfreiheit hinausliefen. Das Landrecht konnte diese ökonomische Schutzfunktion allerdings nur solange erfüllen, wie die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft selbst den Zugang neuer Genossen regulieren konnten. Indem die Obrigkeit das Herkommen der Landschaft in dieser Hinsicht respektierte, begab sie sich jeder Möglichkeit, auf die Erteilung des Bürgerrechtes und darüber hinaus (Annahme von Hintersassen) selbst des Niederlassungsrechtes Einfluss auszuüben, und nahm damit zugleich den sozialen Abschluss der Landschaft gegenüber dem übrigen bernischen Territorium in Kauf. Eine besonders krasse Bestimmung ihres Landrechtes immerhin mussten die Saaner auf obrigkeitlichen Druck fallenlassen: Nach Saanen einheiratende Fremde sollten zwar auch künftig erst durch einen förmlichen Landsgemeindebeschluss als Gemeindemitglieder aufgenommen werden können, die zuvor für die Ehefrau eingeschränkte Testierfreiheit zugunsten ihres nichtgenössigen Gatten auf die Summe von 20 Pfund wurde jedoch aufgehoben<sup>41</sup>.

### (3) *Maulgut und Federspiel*

Weniger ihres materiellen Gehalts als vielmehr ihrer symbolischen Bedeutung wegen sind zwei Artikel hervorzuheben, die in gewisser Weise exemplarisch für die gegenläufigen Tendenzen des gesamten Abschieds stehen können.

Eine der Forderungen der Untertanen war dahin gerichtet, «was veechs in der landschafft Sanen funden wirt, mulgüt genampt, daß söllichs uß krafft vilangezogner irer fryheiten und abköufen ... inen und nit der herrschafft züstan und heimdienen sölle»<sup>42</sup>. Die Obrigkeit akzeptierte den Anspruch, «wiewol söllichs nit die geringste preheminenz der oberherrlichkeit sye», verband damit jedoch die «protestation, wann uns über kurtz oder lang durch andere und bessere document und gwarsame beschynen wurde, das wir disers stucks und gerechtigkeit gegen inen befügt, das uns dise gegenwürtige zülassung ... an unserm güten rechten nüt schaden ... sölle»<sup>43</sup>. Der obrigkeitliche Vorhalt, eventuell vorhandene weiterreichende Rechtstitel gegebenenfalls vorzubringen, erscheint durchaus als legitim und beeinträchtigt nicht die Feststellung, dass der Entscheidung in diesem Falle eine strikte Bindung an das geltende und tradierte Recht zugrunde lag. Die Möglichkeit, gestützt auf das Souveränitätspostulat das landschaftliche Recht zu suspendieren, wurde zwar beiläufig angedeutet, aber nicht in Anspruch genommen.

Anders dagegen im zweiten Fall, der sich auf die Jagdfreiheiten der Saaner bezog. Trotz offensichtlich eindeutiger Rechtslage beharrte die Obrigkeit auf einem weitergehenden Anspruch: «namlich wir könnind unsers des hochfluchs und fäderspils halb gethanen vorbhalt, als eines fürnemmen stucks der souverainitet und landsherrschung anhängig, nit abstand, sondern sind entlich bedacht, ungeweigert darby zebelyben»<sup>44</sup>. Da die Jagdfreiheiten der Saaner im übrigen anerkannt und neben Hoch- und Rotwild auch die Raubvögel darin eingeschlossen wurden, mag der materielle Verlust, den das Verbot der Jagd des nichtschädlichen Geflügels zur Folge hatte, als gering erachtet werden. Schwerer wog hingegen die politische Bedeutung des Artikels: Bern legte es darauf an, im besonders symbolträchtigen Bereich des Jagdrechts die Superiorität der Staatsge-

walt zu demonstrieren, und setzte eine Einschränkung der landschaftlichen Freiheiten durch, ohne auch nur ansatzweise eine Rechtfertigung auf der Ebene des positiven, geltenden Rechts zu suchen.

Die Gegenüberstellung der beiden Artikel veranschaulicht die für den gesamten Abschied charakteristische Ambivalenz der obrigkeitlichen Haltung, in der das Spannungsverhältnis zwischen der Respektierung tradierter Rechte und der Durchsetzung theoretisch fundierter Hoheitsansprüche nicht eindeutig aufgelöst war. Das Schwanken zwischen den Polen Recht und Macht erfolgte jedoch nicht willkürlich, sondern entsprach offenbar einem politischen Kalkül, das auf der einen Seite die Widerstandsbereitschaft der Untertanen in Rechnung zog und die Grenze der Zumutbarkeit auszuloten suchte, auf der anderen Seite aber bestimmt wurde durch eine präzise Vorstellung von den unverzichtbaren Attributen staatlicher Gewalt. Faktisch bedeutete das im konkreten Fall der Auseinandersetzung mit Saanen, dass die landschaftliche Gerichtsbarkeit einer umfassenden Staatsaufsicht unterworfen und die Jagdfreiheit demonstrativ eingeschränkt wurde, während die innere Ordnung des Verbandes geschont werden sollte.

Im Gegensatz zur Obrigkeit liess die Landschaft eine zukunftsorientierte Zielsetzung vermissen; ihre Perspektive blieb auf die Sicherung der Freiheiten im Rahmen einer statisch verstandenen Verfassungsordnung beschränkt. Indem sie sich jedoch mit der Annahme der Sechzehn Artikel zumindest partiell zur Anerkennung überpositiver staatlicher Hoheitsansprüche bereitfand, gab die Landschaft das Postulat der rechtlichen Gleichstellung mit der Obrigkeit im Rahmen eines vertraglich definierten Herrschaftsverhältnisses bereits selbst preis und nahm damit den Einbruch in ihre Rechtsposition in Kauf. Von daher ist es zu verstehen, dass die Absicht der Untertanen, durch Kompromissbereitschaft die Rechtsstellung der Landschaft auf bescheidenerem Niveau neu zu befestigen, sich in den Sechzehn Artikeln nicht oder doch nur sehr bedingt realisieren liess. Deren politischer Effekt war komplexer: Für die dynamischen, zur staatlichen Intensivierung drängenden Kräfte in der politischen Führung des bernischen Staates konnten sie zugleich eine Bresche in

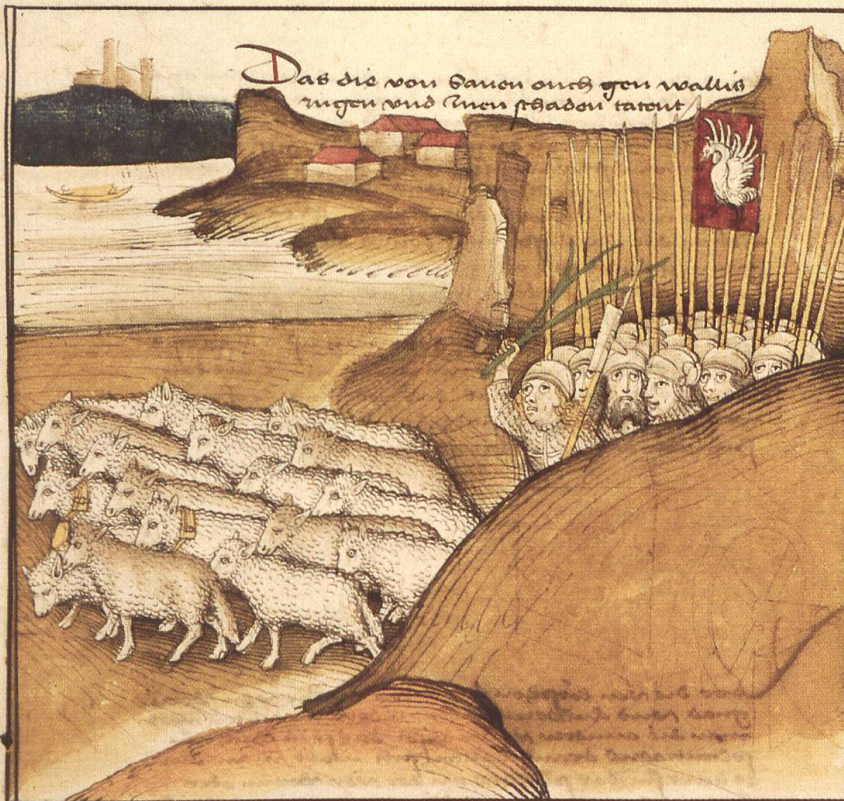
der Abwehrstellung der Landschaft signalisieren, die zu verbreitern durchaus aussichtsreich erscheinen mochte. Ein Abnehmen der Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Landschaft in der Zeit nach 1571 lässt sich jedenfalls nicht feststellen.

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts riss die Kette der Streitigkeiten praktisch niemals ab. Die Konfliktgegenstände waren breit gefächert. Man stritt beispielsweise um den Anspruch auf die Hinterlassenschaft von Unehelichen<sup>45</sup> und Eigenleuten<sup>46</sup>, um die Kompetenz zur Setzung der Wirte<sup>47</sup>, um das Verhaftungsrecht des Landvogtes<sup>48</sup>, um die Befugnis des Landvogts zu Eingriffen bei der Besetzung landschaftlicher Ämter<sup>49</sup> und immer wieder um die Verbindlichkeit obrigkeitlicher Mandate, die im Sinn einer frühmerkantilistischen Wirtschaftspolitik den «freien feilen Kauf und Verkauf» der Bauern einschränkten oder mit Belastungen belegten<sup>50</sup>. Ebenso wie die übrigen Untertanen Berns mussten auch die Saaner die schmerzhafteste und kostspieligste Erfahrung machen, dass die landschaftlichen Freiheitsbriefe und Rechtsgarantien ihnen keinen Schutz bieten konnten gegen die Einführung staatlicher Monopole auf Salz und Pulver, gegen die Erhebung von Ausfuhrabgaben auf Vieh (Trattengelder) und gegen Zölle, die ihre Nahrungsmittelversorgung verteuerten. Die Unabhängigkeit der bäuerlichen Wirtschaften, die sich die Saaner unter grossen Opfern erkaufte hatten, war durch die Verordnungen der Regierung gefährdet, und wenn die Bauern ihre Urkunden nach Bern trugen, um den Anspruch auf den freien feilen Kauf zu untermauern<sup>51</sup>, so wurden sie belehrt, dass weder von Monopolen, Zöllen und Trattengeldern in den Freiheitsbriefen die Rede sei, noch vom freien Kauf überhaupt.

Trotz vielfältiger Kontroversen kam es in den Jahrzehnten nach der Verabschiedung der Sechzehn Artikel weder zu einer Erhebung der Landschaft gegenüber Bern noch zu einem in grundsätzlicher Form geführten Konflikt. Das mag damit zusammenhängen, dass die landschaftlichen Rechte gegen die obrigkeitlichen Massnahmen keine eindeutige Handhabe boten. Die Obrigkeit agierte gewissermassen unterhalb und oberhalb der für das gemeindliche Selbstverständnis massgeblichen Verfassungsebene: unterhalb, wenn der Landvogt in seiner Amtsführung zur Ausweitung seines Einflussbe-

reiches strebte und sich dabei gelegentlich Übergriffe in die landschaftliche Autonomie erlaubte, ohne dass dabei jedoch ein grundsätzlicher Anspruch formuliert worden wäre; oberhalb, wenn das bernische Regiment Mandate für den gesamten Staatsverband erliess, die zwar auch die Saaner betrafen, aber nicht formal gegen die landschaftlichen Rechte gerichtet waren<sup>52</sup>. Obwohl die Zeit demnach durchaus reich an Spannungen und ein relativ diffuser Prozess der Umverteilung der politischen Macht im Gange war, erfuhr die Rechtsordnung der Landschaft keine wesentlichen formalen Veränderungen. Lediglich in einem Fall wurde die Verfassung durch einen direkten Eingriff geändert, und zwar 1609 durch die auf obrigkeitliches Drängen von der Landschaft schliesslich akzeptierte Ersetzung der alten Landsgemeinde durch einen hundertköpfigen Ausschuss, der fortan unter der Bezeichnung «Landsgemeinde» amtierte<sup>53</sup>. Erst als der Thuner Handel von 1641, auf den an anderer Stelle noch näher einzugehen sein wird, die Obrigkeit zu Zugeständnissen an die revoltierenden Untertanen zwang, führte auch in der an der eigentlichen Erhebung nicht beteiligten Landschaft Saanen lang aufgetauter Unmut zum Aufbruch offener Konflikte, die sich über mehr als zwei Jahre hinzogen.

Ausgelöst wurden die Auseinandersetzungen paradoxerweise durch ein Zugeständnis Berns: Um den Thuner Handel beizulegen, hatte die in die Defensive gedrängte Obrigkeit den Gemeinden unter anderem die Prüfung ihrer Beschwerden zugesagt<sup>54</sup>. Die Saaner nutzten die Gelegenheit, um die Freigabe des Salz- und Pulverhandels, die Aufhebung des Trattengelds und das Recht zur Wahl der Wirte und des Hauptmanns des landschaftlichen Kriegsaufgebots zu verlangen. Die obrigkeitlichen Konzessionen, die den Saanern in einem Patent vom 31. August 1641<sup>55</sup> eingeräumt wurden, blieben jedoch weit hinter den bäuerlichen Wünschen zurück. Am staatlichen Salzmonopol wurde als ein «uraltes regalrecht» festgehalten, da «ire ufwysende privilegien sy auch ... darwider keinswegs befryen mögend»<sup>56</sup>, ebenso auch am Pulvermonopol; das Trattengeld sollte grundsätzlich bestehen bleiben, wenn auch der Viehhandel durch die Aufhebung des Marktzwangs und die Abgabenbefreiung für vom Eigentümer selbst ausgeführte Pferde eine Erleichterung



**D**ie von Saanen auch imannen der  
von Bern vordes die walliser und na-  
ment man den rufent Schaf und Saanen  
verpleget vordes Bern / Azu sint auch von  
Bern die dann imndert man von Saanen in die  
Gutten und Beynsten rumb das die walliser ob kopf  
destimdet die ab Saanen die vorragten die walliser  
als von Gutten auch

Abb. 4: Die Saaner rauben den Wallisern Schafe  
Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik. Tafel 314 (724)  
Burgerbibliothek Bern

erfuhr. Lediglich im Hinblick auf die Wirtenbesetzung und die Hauptmannswahl wurde den bäuerlichen Forderungen stattgegeben.

Dass die Saaner mit diesem Ergebnis keineswegs zufrieden waren, zeigte sich einige Monate später, als die Landsgemeinde zur Huldigung für den neuaufziehenden Landvogt aufgeboten wurde. Der Bericht über die in einem Tumult endende Versammlung<sup>57</sup> gibt wie wenige andere zeitgenössische Quellen einen Einblick in die Stimmungslage der Bauern: Nach der Aufforderung zur Huldigung erbat die Landschaft zunächst eine Beratungsfrist und liess dann durch den Landsvenner zwei Bedingungen vortragen: «als für das einte begerind sie das man si bei ihren habenden alten Freyheiten welle verbleiben lassen, und fürs andere, könnind sie zu allen unndt so vilen mandaten nit schweren»<sup>58</sup>. Die Rede des Landvenners wurde durch Zornesbekundungen der umstehenden Landleute unterbrochen: «mann habe ihnen ann ihren freyheiten abgebrochen undt yngelochnet», «sie wellind uff gar nüt anders schweren, dann uff das, was ihnen der von Graffen Johansein erlangte brieff zugebe»<sup>59</sup>; unter Anspielung auf Schmähreden des abtretenden Landvogts erklärte ein anderer Zurufer, «wann sy hundts seyen, wie man sie betitlet, so seyind sie nit wärt, daß man ihnen eidt und ehr getruwe»<sup>60</sup>. Der den neuaufziehenden Landvogt als Regimentsvertreter begleitende städtische Venner versuchte vergeblich, die Menge mit der Zusicherung zu beruhigen, dass man «weder mit einichem Mandat noch anderer gestalt ihren habenden Freyheiten zuwider und zu abbruch, ihnen nützidt anmuten noch sie beschweren werde, wie dann man auch dißmalen des eidts halber nüt nüwes und anders ... begere»<sup>61</sup>; hätten sie jedoch Beschwerden, sollten sie diese in Bern vorlegen. Aus der Versammlung wurde ihm daraufhin entgegengeschrieen, «sie könnind nit stets ihre Freyheiten mit gelt widerum erkouffen, zue dem, wan sie schon vor der oberkeit etwas fürzebringen begerind, laße man sie lang inn costen liegen, ja vilmal welle man sie gar nit anhören»<sup>62</sup>. Als schliesslich, nachdem ein Schuss abgefeuert worden war, die Lage immer prekärer wurde und die Obrigkeitsvertreter sich zurückziehen wollten, versuchte der Saaner Landsvenner die Situation zu retten, indem er den zuvor ergangenen Konzessionsbrief als Ursache der Unruhe herausstellte

und als definitiven Bescheid der Landschaft vortrug, «daz sie nit schweren wellind, man habe ihnen dann disen brieff wiederum abgenommen»<sup>63</sup>. Als der Stadtvenner sich als dazu nicht berechtigt erklärte, ging die Versammlung endgültig im Tumult und allgemeinen Geschrei unter, wobei die Zurufer forderten, «sy wellind schweren wie vor 200 und mehr Jahr ... darzu dann etliche ouch hinzugesetzt, wir könnind nit stets gnüg dublonnen geben»<sup>64</sup>.

Das Freiheitsbewusstsein der Saaner hatte sich, das zeigen die Äusserungen aus der Menge, auch unter den veränderten Bedingungen einer ausgeweiteten staatlichen Macht ungebrochen erhalten. Noch immer begriffen die Landleute ihre Freiheiten als die durch eigene Leistungen und Opfer geschaffene Grundlage der politisch-sozialen Ordnung, in die sie eingebunden waren, noch immer sahen sie diese Ordnung als vertraglich definiert, wie die besondere Gewichtung des Huldigungsvorgangs und der Eidesformel ausweist, und noch immer war ihr Rechtsverständnis traditional bestimmt, am Herkommen orientiert und begriff einseitige obrigkeitliche Rechtssetzungen in Form von Mandaten als illegitim. Im kollektiven politischen Bewusstsein der Saaner wurden die überkommenen normativen Begriffe und Vorstellungen von Legalität und Legitimität festgehalten und den Souveränitäts- und Superioritätspostulaten der Obrigkeit entgegengesetzt.

Die Kontinuität der politischen Leitvorstellungen spiegelt sich jedoch im konkreten politischen Handeln der Landleute nur in gebrochener Form wider. Auf der Handlungsebene lassen sich bei Teilen der Bevölkerung durchaus Anzeichen für eine Anpassung an die veränderten Machtverhältnisse feststellen. Das vermittelnde Auftreten des Landsvenners und die unterschiedlichen Reaktionen der Gemeindsleute bei der Huldigungsversammlung<sup>65</sup> deuten darauf hin, dass in der Gemeinde keineswegs Übereinstimmung darin bestand, wie konsequent der landschaftliche Rechtsstandpunkt durchgefochten werden sollte. Deutlicher noch zeigen sich die Differenzen in der Reaktion auf den Eklat: Am Tag nach dem Tumult baten die «fürnemsten der Gemeind» den Landvogt um Entschuldigung und boten an, die «ungehorsame(n), welches nur schlimme nichts wertige gesellen seyen, selbs abstraffen zehelf-

fen»<sup>66</sup>. Diese um Beschwichtigung bemühte Gruppierung vermochte sich jedoch in der Gemeinde nicht durchzusetzen und wurde durch die weitere Entwicklung vollends in den Hintergrund gedrängt. Durch den Thuner Handel noch immer zur Vorsicht genötigt, verzichtete Bern darauf, mit gewaltsamen Mitteln Gehorsam zu erzwingen, sondern eröffnete eine Untersuchung, um die Ursachen der Unruhe zu klären<sup>67</sup>.

Die unerwartete Wendung führte in der Landschaft zu einer Neubelebung politischer Energien. Man liess es nicht dabei bewenden, den städtischen Räten die landschaftlichen Beschwerden gegen das Amtsgebaren des abgelösten Landvogts von Wattenwyl und seines Stellvertreters in der Landschaft, des Kastlan Haldi, einzureichen, sondern zog im Januar 1642 mit 200 Mann nach Bern, um der Klage Nachdruck zu verleihen<sup>68</sup>. Die Untersuchung gab der Landschaft recht: Der Landvogt wurde mit 3000 Kronen gebüsst, der Kastlan im September 1642 hingerichtet<sup>69</sup>.

Das Entgegenkommen, das die Obrigkeit bei der Prüfung der Beschwerden gegen die Tätigkeit der Amtleute bewies, ermutigte die Saaner offenbar zu dem Versuch, den landschaftlichen Rechten wieder in einer grundsätzlichen und umfassenden Weise Geltung zu verschaffen. «Damit ein Landschaft by iren fryheyten erhalten und in gutt ordnung gebracht werde»<sup>70</sup>, forderten sie im Februar 1642 vom Berner Regiment die Abstellung der «dem gemeynen man zum Schaden gereychende(n) Unordnungen und mißbrüch». Die vorgetragenen Beschwerden, die ausdrücklich nicht gegen den neuen Landvogt erhoben wurden und sich auch nicht unmittelbar gegen dessen Vorgänger richteten, lassen erkennen, dass insbesondere die Autonomie der landschaftlichen Gerichtsbarkeit vielfach und gewissermassen gewohnheitsmässig unterlaufen wurde: Malefizhändel würden häufig nicht angezeigt und so dem Gesetz entzogen; durch heimliche Abmachungen der Kontrahenten würden der Landschaft die fälligen Bussen vorenthalten; streitende Parteien versuchten durch die Berufung auf städtisches Satzungsrecht, das Landrecht zu umgehen, und wenn die Landsgemeinde demgegenüber auf ihrem Rechtsstandpunkt beharre, trüge ihr das die scharfe Kritik des Kastlans ein; schliesslich würde auch die Besetzung der geistli-

chen und weltlichen Gerichte, sowohl was die Bestimmung geeigneter Gerichtssässen als auch den traditionellen Termin betreffe, nicht korrekt durchgeführt werden. Beschwerden wurden auch bezüglich der Wirte und Weinschenken geführt – ein Thema, das in Saanen immer wieder erneut Anlass zu Auseinandersetzungen gab. Die Wirte, so klagte die Landschaft in diesem Fall, verteuerten den Wein, und die zu grosse Anzahl der Säumer, die durch die Einfuhr von Wein ihren Lebensunterhalt suche, schädige den «armen gemeynen man», da sie eine Verknappung von Heu und Weide verursache und gleichzeitig der Trunksucht Vorschub leiste.

Das Berner Regiment suchte die Missstände durch ein Mandat (19. Februar 1642)<sup>71</sup> zu beheben, das im Prinzip den bäuerlichen Wünschen durchaus wohlmeinend entgegenkam, jedoch einige Verfügungen traf, die den Ansatzpunkt zu einem neuerlichen Konflikt bilden sollten. Es enthielt zwar eine Reihe von Bestimmungen, die im Sinn der eingereichten Beschwerden auf eine Sicherung der landschaftlichen Gerichtsrechte zielten<sup>72</sup>, zugleich jedoch wurde aus den offensichtlich gegebenen Unregelmässigkeiten eine Folgerung abgeleitet, die einen Eingriff in das Herkommen darstellte: Zu «verhütung aller irrung...» sollte «...hinfüro in der Castlaneÿ Sanen niemandt under dz sigel schryben, er seÿe dann zuvor formlich allhie (in Bern) examiniert und zur schrybereÿ passiert»<sup>73</sup>. Auch die Berner Anordnung, das Wirte- und Weinschenkenproblem durch eine strikte Einhaltung der 1628 erlassenen Reformationsordnung zu lösen, sollte zu späteren Kontroversen führen.

Ein gestärktes politisches Selbstbewusstsein lässt die im März 1642 formulierte Stellungnahme der Landschaft zum Mandat<sup>74</sup> erkennen. Die Landsgemeinde erklärte mit Stimmenmehrheit ihren Dank für die getroffenen Verfügungen, zu deren Annahme sie sich unter Vorbehalt der landschaftlichen Freiheiten bereit erklärte; in zwei Punkten jedoch wies sie das Mandat in sehr bestimmten Wendungen zurück. Im Hinblick auf die Bestellung der Landschreiber beharrte sie auf der traditionellen Verfahrensweise, wonach «selbige schryber im Landt ge examiniert, und von einer Landtschafft gesetzt und bestätigt»<sup>75</sup> würden. Bezüglich der Wirte und Weinschenken erklärte sie, ohne auf die von Bern erlassene allgemeine Ordnung

von 1628 überhaupt Bezug zu nehmen, eine im Jahr 1584 im Zusammenwirken von Landvogt, Prädikant, Chorgericht und Landsgemeinde beschlossene und mehrfach erneuerte Ordnung als verbindlich: «... hand wier darüeber abgerathen, das wil wier ... selbige ordnung (von 1584) für nutzlich und notwendig ze sÿn eracht, sölle dieselbige nochmahlen bestetiget sÿn»<sup>76</sup>. Der Eindruck, als beabsichtige die Landschaft mit diesem Beschluss der obrigkeitlichen Gebotsgewalt das autonome landschaftliche Satzungsrecht entgegenzustellen, wird durch eine Zusatzerklärung auf überaus deutliche Weise bestätigt. Auch die Ordnung von 1584 wurde nämlich nur unter Vorbehalt der Freiheiten anerkannt «und mit dem geding, daß wir über kurtz oder lang, wan unß das gevallen wurdt, selbige uß krafft der frÿen lands urteÿl mögend minderen oder mehreren, je nach dem wier finden, deß lands bester nutz sige»<sup>77</sup>.

Dass der Berner Landvogt gegen diesen Beschluss der Landsgemeinde förmlich protestierte und ihr die Berechtigung zu einer Einschränkung des obrigkeitlichen Mandats absprach<sup>78</sup>, scheint im Hinblick auf den von Bern durchgängig verfochtenen Souveränitätsanspruch kaum als erstaunlich. Überraschenderweise jedoch liess das Regiment die landschaftliche Deklaration mitsamt der darin aufgenommenen Protestation zunächst auf sich beruhen. Möglicherweise wollte die Obrigkeit vermeiden, die angestrebte Beruhigung der Verhältnisse in Saanen durch einen Grundsatzstreit um ein vergleichsweise untergeordnetes Problem zu stören. Die Rechnung allerdings ging, sollte sie bestanden haben, nicht auf. Schon die Wahl der Landschaftsrepräsentanten am 1. Mai 1642, die zur Ersetzung der bisherigen Amtsträger durch die Wortführer des Huldigungstumultes führte<sup>79</sup>, zeigte, dass die kritische und aktivistische Bewegung unter den Landleuten ungebrochen anhielt.

Fast zwangsläufig ergaben sich aus der neuen politischen Konstellation immer häufigere Zusammenstöße mit dem seit Ende 1641 amtierenden Landvogt Johann Rudolf Tribolet, gegen den die Landschaft schliesslich im Dezember 1642 Anklage beim Berner Regiment erhob<sup>80</sup>. Tribolet, der nach der Darstellung der Landschaft «die stunde verflucht (habe), in deren er sige gan Saanen Landvogt worden»<sup>81</sup>, wurden umfassende und gravierende Ver-

stösse gegen die landschaftlichen Gerichtsfreiheiten zur Last gelegt<sup>82</sup>. Die Heftigkeit der Auseinandersetzungen zeigt der Vorwurf, der Landvogt habe den Landweibel «ungebürlich tracktiert, in dem er ime zwen finger abgehouwen ... und im auch mer schädliche wunden in synen kopf gehöwen»<sup>83</sup>. Die Klage der Saaner gipfelte in der Forderung, dass von obrigkeitlicher Seite «ein gutte, zu gereichung geistlicher und weltlicher Fryheyten beschirmung, Polcey gepflantzet werde ...»<sup>84</sup>.

Mit ihrer Forderung nach der Bestrafung des Landvogts Tribolet hatten die Saaner in diesem Fall keinen Erfolg. Nachdem kurz zuvor erst die Untersuchung gegen dessen Vorgänger und seinen Stellvertreter mit harten Strafen abgeschlossen worden war, wollte die Obrigkeit eine erneute Blossstellung ihrer Amtsträger wohl verhindern. Andererseits scheute man auch zunächst noch davor zurück, durch repressive Massnahmen den Widerstandsgeist der Landschaft zu brechen. Das Regiment drang auf eine gütliche Einigung<sup>85</sup> und hatte damit auch zumindest insofern Erfolg, als das Jahr 1643 ohne grössere Turbulenzen verlief, wenngleich die Spannungen zwischen Landvogt und Landschaft offenbar fortbestanden.

Die neubelebte politische Aktivität, die in der Landschaft Saanen seit 1641 für Unruhe sorgte, war auf ein klar umrissenes Ziel gerichtet. Alle bäuerlichen Deklarationen und Beschwerden stellten die partikularen Freiheitsrechte der Gemeinde in den Mittelpunkt der Argumentation. Die «erkauften Landsfreiheiten» sollten wieder ungeschmälert respektiert werden, sie wurden gegen die Übergriffe der Beamten rigoros verteidigt, und die Landschaft bemühte sich, sie in vollem Umfang auszuschöpfen. Zwar hatten die Saaner auch in den Jahrzehnten zuvor ihre Freiheitsrechte herausgestellt, aber angesichts des Ausbleibens ernstzunehmender Widerstandsaktivitäten nach 1571 trotz tiefer Eingriffe in das Lebensgefüge der Landschaft durch obrigkeitliche Wirtschaftsmandate, angesichts auch der von der Landschaft selbst beklagten Zustände in ihrem Gerichtswesen, ergeben sich doch erhebliche Zweifel an der zuvor erklärten Bereitschaft, sie konsequent zu verteidigen; die deklamatorische Inanspruchnahme der Freiheiten mag zumindest zeitweise eher eine identitätsstiftende Funktion für die Landschaft selbst erfüllt haben.

Erst der äussere Anstoss des Thuner Handels, in dem die revoltierenden Untertanen die Schwäche der Obrigkeit enthüllt hatten, ermutigte die Saaner zu dem Versuch, mit ihren Freiheiten gewissermassen wieder ernst zu machen, und die anfängliche Konzessionsbereitschaft Berns verstärkte diese politischen Kräfte zu einer dynamischen Bewegung, die der Landschaft wieder die Stellung eines gleichberechtigten Kontrahenten gegenüber einer rechtlich und verfassungsmässig gebundenen obrigkeitlichen Gewalt vermitteln wollte. Dass dieses Ziel von einer einzelnen, isoliert agierenden Gemeinde in der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr zu erreichen war, dass der staatliche Souveränitätsanspruch auf diesem Weg nicht mehr auszuräumen war, sollte sich 1644 zeigen, als Bern die Saaner ohne grosse Mühe wieder in die Schranken wies.

Anders als in den Jahren zuvor führte 1644 nicht die Landschaft Beschwerde gegen Eingriffe in ihre Freiheitsrechte – die Rollen hatten sich verkehrt: der Landvogt beklagte die Missachtung der staatlichen Hoheitsrechte seitens der Landschaft<sup>86</sup>. Die Rechtfertigungsschrift der Landschaft, die am 8. Juni 1644 in Form einer Supplikation an die Obrigkeit ausgefertigt wurde<sup>87</sup>, lässt erkennen, dass die Vorwürfe des Landvogts zumindest insofern eine reale Grundlage hatten, als die Landschaft in der Tat mit überraschendem Selbstbewusstsein ihren Anspruch auf Autonomie zu verwirklichen begonnen hatte.

Die Haltung der Landschaft lässt sich an einem spezifischen Konfliktfall besonders gut veranschaulichen, der als exemplarisches Beispiel für den fundamentalen Dissens über die Reichweite der gemeindlichen Gebots- und Strafgewalt gelten kann: Die Landsgemeinde hatte das Gemeindeglied Isaac Haldi mit der enorm hohen Busse von 90 Pfund Pfennigen Berner Währung belegt, weil er ein von der Landschaft aufgestelltes Verbot der Getreideausfuhr übertreten hatte<sup>88</sup>, ein Vorgang, den der Landvogt als Überschreitung der gemeindlichen Kompetenzen beklagt hatte. Die Landschaft verteidigte sich nun zunächst mit dem Argument, dass die Obrigkeit selbst den freien Kauf nicht uneingeschränkt gelten lassen wolle: «...hat ir Gnaden hievor als sich ein Landtschafft uff den fryen feylen kouff berüefft, selbst nit so wyt ußtüten wellen, daß

ein jeder möchte kouffen und verkouffen, waß ime geliebte, ohnne daß man imme zuo regulieren hete»<sup>89</sup>. Die Landschaft ihrerseits habe daraus «geschlossen, daß wir uß krafft der frÿen Lands Urteÿl *unß selbst gesetzte machen*, und dem Land zu guttem regulieren», und zwar aus dem Grund, «weil man im Land allein korn für das Landt zicht, ja noch viel in das Land kouffen müessen, auch viel der armen hußhaltungen verhanden, derentwegen man bilich ein ÿnsehen thun und nach dem exempel ihro Gnaden: So auch zun zythen wan sy es gutt finden, verbieten, uß dem landt zueverkhouffen, allein damit dem gemeinen armen man geholffen und eigenützige, vorteÿlige lüt abgehalten werden, dan man nit bilich finde, weil daß wan ein soliches gestattet werden solte, eigennützigen, hier durch der frÿheit in disem Fahl genösig, und der gemeyne man dararan schaden liden müeste, und beser sige den gemeÿnen, den den eigenden nutz zuo suchen, zu dem sige söliche, der landtlüten gemachte regel Ir Gnaden erkhanntuß nit zuwider gesetzt...»<sup>90</sup>.

Die Landschaft rechtfertigte ihr Vorgehen demnach durch das Vorbild der Obrigkeit, und zwar in einer zweifachen Weise. Als Begründung für die Einschränkung des freien Kaufs diente die zuvor gegenüber der Landschaft selbst praktizierte Reglementierung; der Inhalt der Satzung entsprach – darauf lief dieses Argument hinaus – dem Rechtsverständnis der Obrigkeit. Diese Begründung wurde durch eine allgemeinere Rechtfertigung untermauert, die wiederum auf Begriffe und Vorstellungen rekurrierte, die auch von obrigkeitlicher Seite vielfach zur Fundierung von Mandaten und Satzungen in Anspruch genommen wurden: Der Vorrang des gemeinen Nutzens vor dem Eigennutz, das Gebot der Billigkeit und die Fürsorgepflicht für den «armen gemeinen Mann». Nur nebenbei sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Argumentation der Landschaft auch einen eindeutigen Beleg für den korporativen Bezug des Freiheitsbegriffs enthält: Dass der Eigennützigte einer Freiheit «genösig» werde, die der Gemeinschaft zum Schaden gereiche, wird als unbillig verworfen – die Gemeinde entscheidet darüber, inwieweit die korporative Freiheit des freien Kaufs individuell eingelöst werden darf. Rechtfertigungsbedürftig erschien der Landschaft im konkreten Streitfall jedenfalls allein der Inhalt ihrer Satzung; dass sie an

der formalen Legitimation zur Ausübung einer gemeindlichen Satzungsgewalt keine Zweifel hegte, deutet schon die lapidare Formulierung an, mit der ein gewissermassen selbstverständliches und lange geübtes Recht reklamiert wurde: «...daß wir uß krafft der fryen Lands Urteyl unß selbst gesetzte machen».

Gerade an der formalen Berechtigung zur Ausübung einer Satzungsgewalt jedoch setzte die Kritik der vom Rat mit der Untersuchung der Streitfragen beauftragten Kommission ein. Ohne auf den Inhalt und den Sinn des von den Saanern statuierten Verbots überhaupt einzugehen, stellte sie zu diesem Punkt lediglich fest, «daß Euer Gnaden inn dero ganzem Landt allein und einzig Souverain, und die macht hat, Gesaz und Statuta zemachen, und daß denen von Sanen keines wegs gebürt, ordnungen darwider zu statuiren»<sup>91</sup>. In einem ausführlicheren Gutachten<sup>92</sup> der Kommission wurde diese Position durch fünf Argumente zu begründen versucht<sup>93</sup>:

1. Das Satzungsrecht werde durch die «erkauffte(n) fryheiten» nicht abgedeckt.
2. Das «frye landts Urteil», d. h. das Recht der Saaner Landsgemeinde, mit Stimmenmehrheit Urteilssprüche zu fällen, erstrecke sich nicht auf die Gesetzgebungsbefugnis, zumal die Urteilssprüche der Landsgemeinde an die Reformationsordnungen, Satzungen und Mandate der Obrigkeit gebunden seien.
3. «Weyl gsaz machen (ussert in geringen dorff sachen) nit den underthanen, sonder der hohen Landtsherrschaft eignet und gebürt»<sup>94</sup>, zumal sich die Obrigkeit Hohe und Niedere Herrschaft, Gericht, Twing und Bann und «alle herrlichkeit der Souverainitet anhangende» ausdrücklich vorbehalten habe.
4. Die Obrigkeit habe die Landschaft Saanen jederzeit mit hinreichenden Satzungen und Ordnungen «vätterlich» versorgt, die ein christliches, friedliches und glückliches Zusammenleben ermöglichten und Übertreter zu strafen erlaubten.
5. Es stehe den Untertanen wohl an, ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit zu gehorchen.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die von obrigkeitlicher Seite vorgebrachten Begründungen einer detaillierten Kritik zu unterziehen. Allein der Umstand, dass – wie an anderer Stelle hinreichend dokumentiert<sup>95</sup> – die Landschaft seit dem 15. Jahrhundert unter Berufung auf das freie Landsurteil unangefochten eine ganze Reihe durchaus weitreichender Landsatzungen erlassen hatte, genügt zum Nachweis, dass die von Bern mehrfach anerkannte und garantierte herkömmliche Rechtsordnung der Landschaft die Obrigkeit in diesem Fall ins Unrecht setzte. Dass die Entscheidung der

Berner Räte dennoch derlei formale Einwände zur Seite schob, um dem staatlichen Souveränitätsanspruch Geltung zu verschaffen, zeigt, dass von einem vertragsartigen Verhältnis zwischen Obrigkeit und Landschaft nur noch bedingt die Rede sein konnte. Die faktisch gegebene staatliche Gewalt suspendierte zwar nicht das gemeindliche Recht, definierte jedoch den Rahmen und die Grenze der Berücksichtigung der landschaftlichen Rechte und Freiheiten.

Die Art und Weise, in der die Berner Räte den Konflikt um das Satzungsrecht der Saaner entschieden, ist zugleich charakteristisch für die Lösung der übrigen Streitfälle:

- Die Saaner hatten einen Gemeindegossen, dem Müssiggang und Streitsüchtigkeit vorgeworfen wurden, in den Turm gelegt und bald darauf gegen die Leistung eines Urfehde-Schwurs wieder entlassen<sup>96</sup>. Bern beharrte darauf, dass «urphed schweren ... allein Euer Gnaden Souverainitet zusteht»<sup>97</sup>, wohingegen das Landschaftsgericht lediglich ein Trostungsversprechen hätte abverlangen dürfen, und verfügte die Auslöschung der Urfehde aus dem Saaner Gerichtsmニュアル.
- Die Landsgemeinde hatte in einem Urteilsspruch «durch die mehre stimuß kraft der fryheytt»<sup>98</sup> ein Testament wegen Unzurechnungsfähigkeit des Testierers für nichtig erklärt, wogegen die zuvor begünstigten Erben bei der Obrigkeit geklagt hatten. Die Landschaft bestritt, gestützt auf ihre von Bern bestätigte Appellationsfreiheit («was mit meerer stimm geurtheilt werde, darby söl es ane wyter appellieren plyben») ein obrigkeitliches Interventionsrecht. Die Berner Entscheidung verwarf den Standpunkt der Landschaft mit dem zweifelhaften Hinweis auf den 1. und 8. der 16 Artikel, vor allem jedoch mit der Begründung, dass «Ir Gnaden Souverainitet ein mercklicher abbruch geschechen»<sup>99</sup> und nicht hingenommen werden könne, dass «die underthanen von Sanen absolut sein»<sup>100</sup>.
- Um die Unordnung bei den Wirten und Weinschenken zu beenden, hatte die Landsgemeinde beschlossen, künftig wieder nach älterem Brauch die Besetzung der Wirte selbst zu besorgen. Die Landschaft stellte dazu selbstbewusst fest, sie sei «von selbiger Besetzung nit zu stan gesinet»<sup>101</sup>. Dieser Anspruch wurde von Bern mit dem Hinweis auf die «praeeminentz» der Reformation und der aus ihr folgenden Ordnungen, Satzungen und Mandate verworfen. Die Wirtenbesetzung sollte dem Chorgericht zustehen, weil anders eine «schmelerung Ir Gnaden reputation und nachteilige consequentz in anderen sachen»<sup>102</sup> zu befürchten sei.

Nicht in einem Fall erörterten die Berner Räte auf einer inhaltlichen Ebene Sinn und Zweck der von der Landschaft getroffenen Massnahmen, wozu durchaus Anlass bestanden hätte, etwa im Hinblick auf das Ausfuhrverbot oder die willkürlich scheinende Inhaf-

tierung eines Gemeindegliedes. Der leitende Gesichtspunkt der Entscheidungen war einzig die Durchsetzung einer bestimmten Vorstellung von Souveränität und Staatsräson. Allein schon die häufig selbstbewusste und entschiedene Wortwahl der Saaner in ihren Eingaben nach 1642 erschien der gutachtenden Kommission von 1644 als Verstoß gegen die Hoheit der staatlichen Gewalt. Die «unanständige Treuwungen und ander ... hochtrabende clausulen»<sup>103</sup> wurden detailliert aufgeführt – beispielsweise der wiederholt formulierte Vorbehalt der landschaftlichen Freiheiten oder die in der Eingabe vom 19. Februar 1642 enthaltene Absichtserklärung, die Wirteordnung über kurz oder lang nach eigenem Ermessen zu ändern –, sollten den Landschaftsrepräsentanten vorgehalten und schliesslich aus den Saaner Akten getilgt werden, «damit Euer Gnaden Souverainitet droben erhalten» und zugleich «denen von Saanen inen angemäbeten gewallt reprimirt»<sup>104</sup> werde.

Die Saaner Landschaftsabordnung, der am 11. September 1644 vor dem Grossen Rat in Bern durch den Schultheissen die dem Ratsgutachten folgenden obrigkeitlichen Entscheidungen eröffnet wurden, musste das Scheitern ihrer politischen Hoffnungen auf eine neuerliche Festigung der landschaftlichen Autonomie zur Kenntnis nehmen. Vergeblich versuchten die Landschaftsabgeordneten die Annahme der Entscheide an die Bestätigung der Landsgemeinde zu binden; sie erhielten den deutlichen Bescheid, «daß obberürte ... inen eröffnete resolution ein wol geschloßne und ußgemachte sach ohne einiche wytere contestation sein und verblyben sölle»<sup>105</sup>. Weitere Widerstandsversuche der Saaner in den Jahren zwischen 1644 und dem Bauernkrieg des Jahres 1653 sind den Quellen nicht zu entnehmen.

Vergleicht man die Verfassung der Landschaft Saanen in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Ausgangslage bei der Herrschaftsübernahme durch Bern, so ist der Prozess einer fortschreitenden Aushöhlung der landschaftlichen Rechte und Freiheiten nicht zu übersehen. Die Sechzehn Artikel, auf die sich Herrschaft und Landschaft 1571 geeinigt hatten, erwiesen sich als unzureichende Sperre gegen die Ausweitung der Staatsmacht. Die Handlungsmöglichkeiten, die die Sechzehn Artikel der Landschaft garantierten,

konnten auf Dauer nicht wahrgenommen und ausgeschöpft werden. Die immer extensivere Interpretation dessen, was als staatlicher Souveränitätsbereich zu gelten habe, verengte das landschaftliche Satzungsrecht zu einer begrenzten Ordnungskompetenz in «geringen Dorfsachen», untergrub die Autonomie der landschaftlichen Rechtssprechung durch die ständige Ausweitung der Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten, veränderte letztlich insgesamt den Charakter der Beziehungen zwischen Bern und Saanen von einem rechtlich definierten Nebeneinander zu einer klaren Unterordnung unter eine staatliche Gewalt, die sich die Entscheidung darüber vorbehielt, inwieweit die Rechte und Freiheiten der Landschaft Anerkennung finden sollten. Wenn die Berner Räte auch 1644 gegenüber der Landschaft Saanen ihre «väterliche affection und gnedige wolmeinung» betonten und ihre Absicht bekundeten, «sie die Underthanen by iren habenden rechtmäßig bruchenden fryheiten ungeschwecht verblyben zu lassen»<sup>106</sup>, so gemahnt die Attitüde dieser Deklaration fast schon eher an einen obrigkeitlichen Gnadenerweis als an die selbstverständliche Anerkennung geltender Rechte.

Damit stellt sich die Frage nach der Abwehrkraft der Landschaft gegen Übergriffe auf ihre Freiheitsrechte. Offenkundig bildete die Landschaft kein politisches Äquivalent zur obrigkeitlichen Gewalt. Schon die Sechzehn Artikel dokumentierten die Rückzugsposition der Gemeinde, und die Phase der Neubelebung der politischen Energien zwischen 1641 und 1644 war, wie das Ende der Auseinandersetzungen zeigt, eher auf die zeitweilige Schwächung der Obrigkeit nach dem Thuner Handel zurückzuführen als auf die Stärke der Landschaft. Die Gründe für die begrenzte Widerstandsfähigkeit der Landschaft bei der Sicherung der Gemeinderechte lassen sich auf zwei Ebenen erschliessen: zum einen hinsichtlich ihrer Aussenbeziehungen, zum anderen im Hinblick auf die inneren Verhältnisse. Obwohl die Landleute von Saanen davon ausgehen konnten, dass ihre Nachbarn in den umliegenden Tälern durch das Vorgehen der Obrigkeit insbesondere im wirtschaftlichen Bereich in ähnlicher Weise betroffen waren wie sie selber, lassen sich keine entschlossenen Versuche feststellen, die Gemeinsamkeit der Interessen in eine dauerhafte Bündnisbeziehung umzusetzen, um so ein wirksameres

politisches Gegengewicht zum Berner Regiment zu schaffen. Dieses Faktum soll hier zunächst nur festgehalten und als Problemstellung für den nächsten Schritt der Untersuchung formuliert werden, wenn auf einer breiteren Grundlage die Verfassungsentwicklung in den Oberländer Landschaften analysiert werden soll.

Ein zweiter Faktor, der die politische Wirksamkeit der Landschaft negativ beeinflusste, ist in der sozialen Binnenstruktur der Gemeinde zu vermuten. Eine ganze Reihe von Anzeichen sprechen dafür, dass sich seit dem 16. Jahrhundert die sozialen Spannungen in der Gemeinde verstärkten und die politische Geschlossenheit erschwerten. Indizien für einen solchen Prozess liefern nicht nur die objektiven Befunde der demographischen Forschung, die für das Berner Oberland im 17. Jahrhundert auf eine Übervölkerung hindeuten<sup>107</sup>, sie finden sich auch in den subjektiven Aussagen der Quellen. Wenn in den Eingaben der Landschaft an die Obrigkeit immer häufiger neben und an Stelle des Begriffs «gemeiner Mann» der Begriff der «Erbarkeit»<sup>108</sup> auftaucht, deren Interessen die Landschaft zu wahren vorgibt, wenn sich die «Fürnemsten der Gemeind»<sup>109</sup> von den Ungehorsamen abzusondern versuchen, wenn die «Reichen» und «Armen» um Allmendrechte streiten<sup>110</sup>, wenn fortwährend Massnahmen gegen die wachsende Zahl der Säumer und Weinschenken von landschaftlicher Seite gefordert werden<sup>111</sup>, so ist daraus wohl auf zunehmende soziale Gegensätze innerhalb der Landschaft zu schliessen, die die politischen Handlungsmöglichkeiten einengen mussten. Auch dieses Problem kann hier nur angerissen werden und wird an anderer Stelle wieder aufgegriffen werden müssen, wengleich eine systematische Analyse der innergemeindlichen Sozialstrukturen den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen würde.

Die für die Landschaft negative Bilanz, die nach einem Überblick über die Verfassungsentwicklung zwischen 1555 und 1653 zu ziehen ist, bedarf – zur Vermeidung von Missverständnissen – einiger ergänzender Feststellungen. Aus der Tatsache, dass die Landschaft Einbussen in ihrer Autonomie und Abstriche an ihren Freiheiten hinnehmen musste, ist noch nicht zu schliessen, dass sie damit zum willfähigen Objekt obrigkeitlicher Macht geworden wäre.

Neben den Einbussen sind auch die Besitzstände zu registrieren, die von der Landschaft gewahrt werden konnten: Die Institutionen der Landschaft blieben erhalten, wenngleich die Landsgemeinde durch einen hundertköpfigen Ausschuss ersetzt wurde; die Landsgemeinde fungierte weiterhin als oberstes Gericht; das Landrecht behielt seinen spezifischen Charakter und wurde nicht durch städtisches Recht verdrängt; die Gemeinde bestimmte weiterhin autonom über Einbürgerung und Niederlassung, und auch die Errungenschaften im Bereich der Agrarverfassung blieben unangetastet. Zwar war der staatliche Souveränitätsanspruch gegenüber den tradierten Gemeinderechten durchgesetzt worden und damit zumindest partiell die Willkür an die Stelle des Rechtes getreten, aber unterhalb der Ebene vom Staat beanspruchter Hoheitsfunktionen blieb ein relativ gesicherter Bereich selbstbestimmter gemeindlicher Existenz, der durch die Aktivitäten der Landschaft behauptet werden konnte.

## 7.2 STAATLICHE EXPANSION UND GEMEINDLICHER PARTIKULARISMUS – ZUR LAGE DER OBERLÄNDER LANDSCHAFTEN IM NACHREFORMATORISCHEN BERNER STAAT

Versucht man die Entwicklung der Landschaft Saanen in den Gesamtzusammenhang der Beziehungen zwischen den Oberländer Gemeinden und der Berner Obrigkeit einzuordnen, so zeigt sich bei vielfältiger Übereinstimmung doch auch ein wesentlicher Unterschied, der durch die spezifische Ausgangslage Saanens zu erklären ist: Das im engeren Sinn verfassungsrechtliche Problem der Aufteilung staatlicher Funktionen zwischen Landschaft und Obrigkeit tritt in der frühneuzeitlichen Geschichte Saanens stärker in den Vordergrund als in den übrigen Talschaften. Der Grund dafür wurde bereits angedeutet<sup>112</sup>. Die Integration der weitgehend autonomen Körperschaft in einen Staatsverband, der bei der Durchsetzung eines zentralstaatlichen Gewaltmonopols bereits eine fortgeschrittene Stufe erreicht hatte, warf zwangsläufig eine Reihe grundsätzlicher Verfassungsfragen auf, deren Lösung im Sinn der Obrigkeit nur durch direkte Eingriffe in landschaftliche Rechte und damit

nur um den Preis einer harten Konfrontation zu erlangen war. Das Konfliktpotential, das aus der Transformation des «dualistischen Gliederstaates» in eine autoritärer geprägte Staatsform erwuchs, bestand jedoch im Prinzip auch in den Beziehungen zwischen Bern und den übrigen Oberländer Landschaften.

Wenn etwa der Landvogt von Frutigen 1558 entgegen dem landschaftlichen Rechtsbrauch einen Totschläger, der sich mit den Verwandten des Opfers gütlich geeinigt hatte, dennoch vor Gericht belangen wollte<sup>113</sup> und der Berner Rat den daraufhin von der Landschaft erhobenen Beschwerden entgegenhielt, die Frutiger würden in ihrer Rechtspraxis «wydter schrydten, dann ire brüch und fryheiten villicht zügäben möchten...»<sup>114</sup>, so lässt dieser Vorfall erkennen, dass sich nicht nur die Saaner mit obrigkeitlichen Tendenzen zu Eingriffen in die landschaftliche Gerichtsbarkeit auseinandersetzen hatten. Auch die Leute von Aeschi mussten erfahren, dass das in ihrem grossen Freiheitsbrief von 1469 verbürgte Appellationsverbot im Hinblick auf die Urteilssprüche des Landschaftsgerichts<sup>115</sup> ein Jahrhundert später nicht mehr ohne weiteres respektiert wurde und es der Intervention einer Landschaftsabordnung beim Berner Regiment bedurfte, um schliesslich eine erneute förmliche Anerkennung zu erlangen<sup>116</sup>. Dass auch die Integrität der gemeindlichen Rechtsordnung mitunter durch obrigkeitliche Eingriffe verletzt wurde, lässt sich einer 1628 eingereichten Beschwerde der Landschaft Obersimmental entnehmen, in der dem Berner Amtmann vorgeworfen wurde, er wolle ihnen ihr «gefrytes landrecht disputirlich machen» und «ein anderen verstandt uff die ben bringen»<sup>117</sup>.

Diese Beispiele zeigen, dass die Souveränitätsansprüche der Obrigkeit und eine damit einhergehende interventionistische Haltung der Berner Amtsträger gerade in den zentralen staatlichen Aufgabenbereichen der Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit auch allgemein zu Differenzen mit den Landschaften führten. Im Unterschied zu Saanen jedoch blieben derartige Auseinandersetzungen eher sporadisch und mündeten nicht in einen grundsätzlich ausgetragenen Verfassungskonflikt; sie wurden zumeist rasch beigelegt und prägten daher auch nicht den Charakter der Beziehungen zwischen Obrigkeit und Gemeinden.

Eine Ursache für die im engeren Bereich der Landschaftsverfassung konfliktärmere Entwicklung ist sicherlich darin zu sehen, dass der Autonomieradius der altbernischen Gemeinden enger war als derjenige Saanens, so dass obrigkeitliche Hoheitsansprüche aus Berner Sicht von vornherein eher als befriedigt gelten konnten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Freiheiten der Hasler und der Interlakener Klosteruntertanen nach der Niederschlagung der Aufstände von 1528 aufgehoben worden waren, und wenn auch in der Folgezeit die ursprünglichen Rechte aus obrigkeitlicher Gnade weitgehend wiederhergestellt wurden, so gewannen doch beide Landschaften nicht mehr das Mass an politischer Eigenständigkeit, das sie zuvor besessen hatten<sup>118</sup>. Die Unterschiede in der spezifischen rechtlichen Ausgangslage erklären jedoch nur zum Teil das Ausbleiben der eigentlich zu erwartenden Verfassungskonflikte zwischen einer zur Souveränität drängenden Staatsführung und den auf ihre tradierten Freiheiten pochenden Gemeindeverbänden. Mindestens ebenso wichtig war wohl der Umstand, dass sich bestimmte politische Praktiken im Lauf der Zeit allmählich durchgesetzt und verfestigt hatten, die zwar den obrigkeitlichen Souveränitätsvorbehalten Rechnung trugen, dennoch aber den Bedürfnissen der Gemeinde entgegenkamen. Dieser Zusammenhang lässt sich an der Handhabung des gemeindlichen Satzungsrechts verdeutlichen.

Während die Frage, ob und in welchem Umfang die Gemeinde ein autonomes Satzungsrecht wahrnehmen könne, in Saanen zu prinzipiellen Kontroversen führte, die sich – beginnend mit den Streitigkeiten um die Wirteordnung – über einen längeren Zeitraum hinzogen<sup>119</sup>, scheint Bern in den übrigen Talschaften seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Kompetenz zur Rechtssetzung auf landschaftlicher Ebene zunehmend wahrgenommen und nach der Reformation unangefochten behauptet zu haben<sup>120</sup>. Mit der Ausnahme bestimmter wirtschaftlicher Ordnungen, die vereinzelt die Gemeinden, häufiger deren genossenschaftliche Teilgliederungen auch weiterhin selbständig statuierten<sup>121</sup>, wurden alle die Landschaft insgesamt betreffenden zivil- und polizeirechtlichen Verfügungen entweder unmittelbar vom Berner Regiment erlassen oder

zumindest mit ausdrücklicher Einwilligung desselben eröffnet. Betrachtet man indessen die einschlägigen Urkunden genauer, so wird sogleich deutlich, dass die unter der Einleitungsformel «Wir der Schultheiß und Rat zu Bern tun kund» eröffneten Bestimmungen nicht etwa auf einem obrigkeitlichen Ratschluss beruhten, sondern auf Initiativen und Entscheidungen der Gemeinden selbst zurückgingen.

Am Beispiel einer 1541 für das Obersimmental erlassenen Satzung lässt sich die Praxis der Rechtssetzung auf landschaftlicher Ebene veranschaulichen<sup>122</sup>. In der Einleitung der vom Berner Regiment ausgefertigten Urkunde wird der Hergang dargestellt: «...demnach die erberen unsere lieben getrüwen venner und gemein lantlüt von Obersibenthal verschinner tagen durch ir potschaft an uns pittlich langen lassen, inen ze vergönnen ein landsgemeind ze besamen, ettliche verbesserung und merung uf unser gevallen und bestätigen ze thun, und wir inen in söllichem gewilfaret, habent sy hüt durch Venner Hasen ... schriftlich und mundtlich furbringen lassen nachvolgend artickel, die sy gemeinlichen gemeeret und beslossen habint...»<sup>123</sup>. Der Beschluss umfasste zwei Teile: Einerseits sollte fortan jede Entfremdung landschaftlicher Güter an Auswärtige unter die hohe Strafe von 20 fl. gestellt werden, andererseits wollte man das vor einigen Jahren neugefasste landschaftliche Schuldrecht, das sich nicht bewährt hatte, wieder aufheben und zum vorher geltenden Recht zurückkehren. Die Berner Räte wurden daraufhin gebeten, die «zween artickel ze bekreftigen, bestätigen, sy daby ze handhaben, schützen und schirmen»<sup>124</sup>. Der Bitte wurde entsprochen; die Landschaftsbeschlüsse wurden ungeschmälert als geltendes Recht bestätigt, wenngleich die Obrigkeit den Vorbehalt anfügte, «das wir und unser nachkomen sölliche artickel und disen brief ganz abthun, entkreftigen und gar widerrufen mögind»<sup>125</sup>.

Das Zustandekommen der Obersimmentaler Satzung von 1541 kann durchaus allgemein als charakteristisch für die Rechtsentwicklung in den Oberländer Landschaften angesehen werden. De jure behauptete die Obrigkeit alle formalen Kompetenzen; sie entschied über die Durchführung von Gemeindeversammlungen, setzte deren

rechtsschöpferische Beschlüsse in Kraft und behielt sich die Entscheidung über die Dauer ihrer Geltung vor. De facto jedoch veranlassten die Gemeinden die inhaltliche Ausgestaltung des lokalen Rechts. Durch eine breite Fülle von Belegen liess sich dokumentieren, dass die Fortschreibung des Landrechts von den Landschaften selbst besorgt wurde<sup>126</sup>, die damit die zivilrechtlichen Normen ihrer «privaten» Beziehungen im Hinblick insbesondere auf Erbschafts- und Eigentumsfragen an die jeweiligen Bedürfnislagen anpassten. Auch die polizeilichen und wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen, die das «öffentliche» Leben in der Gemeinde regelten, etwa durch Festlegung der Verfahrensweise gegenüber Fremden, durch Wirtschaftsreglemente oder durch Schutzmassnahmen für das einheimische Dorfgewerbe, wurden durchweg auf Initiative der Gemeinden erlassen<sup>127</sup>. Die Möglichkeit einer Modifikation der landschaftlichen Satzungsvorlagen durch die Obrigkeit lässt sich zwar theoretisch nicht ausschliessen, die Quellen jedoch geben für eine solche Verfahrensweise keine Belege.

Systematische obrigkeitliche Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung auf territorialer Ebene sind bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nicht zu erkennen. Zwar wurde von Bern die Anerkennung eines staatlichen «Gesetzgebungsmonopols» durchgesetzt und damit auch das Instrumentarium entwickelt, das zu diesem Zweck erforderlich gewesen wäre, eingesetzt wurde es indessen nicht: weder wurde ein für das Staatswesen verbindliches Zivilrecht in Angriff genommen noch eine breiter angelegte Landes- und Polizeiordnung errichtet<sup>128</sup>. Die für den gesamten bernischen Staat erlassenen Mandate betrafen lediglich Teilbereiche der politisch-gesellschaftlichen Ordnung, wie etwa die kirchliche Verfassung, oder auch nur Einzelfragen. Unter diesen Bedingungen konnten die Landschaften ihre jeweils spezifische Rechtsordnung nicht nur bewahren, sondern sie infolge des Ausbleibens einer umfassenden zentralstaatlichen Gesetzgebungstätigkeit auch noch weiter ausbauen. Die Voraussetzung dafür war allerdings die Anerkennung und Respektierung der obrigkeitlichen Hoheitsvorbehalte, was prinzipiell zugleich eine Preisgabe der tradierten Konzeption eines rechtlich gebundenen, vertragsartig definierten Herrschaftsverhältnisses implizierte. Wo

diese Voraussetzung nicht erfüllt wurde, wie zumindest in einzelnen Zeitspannen in Saanen, wurde die Funktionsweise der landschaftlichen Institutionen durch die häufige Kollision obrigkeitlicher und gemeindlicher Rechtsstandpunkte gestört. Die Oberländer Landschaften hingegen, die die staatliche Oberhoheit und Aufsicht offenbar bereitwilliger hinnahmen als die Saaner, bewahrten dadurch in relativer Ruhe ihre alten gemeindlichen Institutionen, ihre Gerichtsbarkeit und ihre Selbstverwaltungsorgane, insgesamt einen Freiraum selbstbestimmter gemeindlicher Existenz unter einer zunächst wohl noch nicht als drückend empfundenen staatlichen Kuratel.

Ebenso wie die innere politische Verfassung der Oberländer Landschaften in nachreformatorischer Zeit – mit der Ausnahme Saanens – keine Veränderung durch *direkte* Eingriffe erfuhr, blieben auch die rechtlichen Fundamente der Agrarverfassung im wesentlichen konstant. Beide Strukturelemente sind in einem engen Zusammenhang zu sehen, da die Ausformung der Landschaft als politischem Verband und die Reduktion der feudalen Bindungen im Bereich der Leib- und Grundherrschaft komplementäre Errungenschaften der Emanzipationspolitik der Oberländer Bauern darstellten<sup>129</sup>. Die Parallelität in der Entwicklung beider Bauelemente setzte sich auch in nachreformatorischer Zeit fort, allerdings nun unter umgekehrten Vorzeichen: Mit dem Ende der Erwartungen auf einen Ausbau der gemeindlichen Autonomie mussten auch die langgehegten Hoffnungen insbesondere der ehemaligen Interlakener Klosteruntertanen auf die Aufhebung der noch bestehenden feudalen Lasten begraben werden. Lediglich zwei grössere Ablösungsgeschäfte lassen sich im 16. und 17. Jahrhundert noch nachweisen: 1575 erkaufte die Leute von Aeschi die Ablösung der (wohl noch aus der hochmittelalterlichen Reichsvogtei herrührenden) Landschaftssteuer um den vierzigfachen Betrag der Jahressteuer von 164 Pfund Berner Währung<sup>130</sup>, und 1619 erreichte die gleiche Gemeinde den Loskauf des Zehnten gegen eine Zahlung von 4000 Pfund<sup>131</sup>. Möglicherweise beförderte das in der kleinen Landschaft Aeschi zweifellos ungünstige Verhältnis zwischen administrativem Aufwand bei der Erhebung der Steuern und Zehnten

und ihrem Ertrag diese Transaktionen, denn eine grundsätzliche Bereitschaft zur Ablösung oder auch nur zur Kapitalisierung der grundherrschaftlichen Gefälle und der Zehnten ist auf obrigkeitlicher Seite nicht zu erkennen. Als charakteristisch für die Haltung der Berner Regierung erscheint vielmehr eine seit dem 16. Jahrhundert zunehmende Sorgfalt im Hinblick auf die vollständige Ausschöpfung aller feudalen Rechtstitel, die im 17. und 18. Jahrhundert schliesslich zu einem mitunter grotesken bürokratischen Aufwand führte, was sich vor allem an Beispielen aus den mittelländischen Ämtern und Vogteien aufzeigen liesse<sup>132</sup>. Diese Entwicklung mit dem Begriff «Refeudalisierung» in Verbindung bringen zu wollen, wäre jedoch verfehlt. Systematische Anstrengungen, die bäuerlichen Grundrenten zu steigern, sind nicht feststellbar. Der Versuch Berns, als Rechtsnachfolgerin des Klosters Interlaken alte Mannlehenpflichten verschiedener Bäuerten im Haslital wieder zu beleben, blieb im Oberland ein Einzelfall und wurde auch bald aufgegeben<sup>133</sup>. Die buchhalterische Strenge bei der Erhebung auch unbedeutender Gefälle entsprang wohl eher dem Formalismus einer zunehmend perfektionierten Finanzverwaltung als einer zielgerichteten Politik. Die bäuerlichen Gemeinden ebenso wie die städtische Obrigkeit scheinen nach den für beide Seiten schmerzlichen Kämpfen um die Klostersäkularisation den Bereich der Grundherrschaft als politisches Operationsfeld für immer aufgegeben zu haben.

Aus der «Erstarrung» der feudalen Rechtsverhältnisse in ihrer zu Anfang des 16. Jahrhunderts erreichten Ausprägung auf eine ungestörte Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaft zu schliessen, wäre nun allerdings nicht gerechtfertigt. Gerade der Bereich der Wirtschaft entwickelte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts zum vorrangigen Konfliktfeld zwischen Bern und den oberländischen Landschaften, aber es waren Konflikte neuer Art, und ihre Bewältigung liess sich kaum mit den herkömmlichen bäuerlichen Aktionsformen erreichen.

Die zuvor erörterten politischen Auseinandersetzungen zwischen der städtischen Obrigkeit und den untertänigen Gemeinden besaßen bei aller Unterschiedlichkeit der Streitgegenstände und Anlässe eine prinzipielle Gemeinsamkeit darin, dass es sich um «Verfas-

sungskonflikte» handelte, die um die dauerhafte Ausgestaltung der politisch-sozialen Ordnung geführt wurden. Wenn der Streit auch nicht selten aus aktuellen politischen Lagen erwuchs, so wurde letztlich doch immer in grundsätzlicher Weise um die definitive Festlegung und Abgrenzung von obrigkeitlich-herrschaftlichen gegenüber bäuerlich-gemeindlichen Rechten gerungen, sei es um die Ausgrenzung gemeindlicher Autonomie gegenüber «staatlichen» Machtansprüchen, sei es um die Fixierung individueller bäuerlicher Verpflichtungen gegenüber Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft. Das Ergebnis dieser seit dem 14. Jahrhundert charakteristischen Konfliktkonstellation war jeweils die urkundliche Festschreibung abgegrenzter Handlungsräume, die der obrigkeitlichen bzw. der bäuerlichen Seite zugewiesen wurden. Nur in wenigen Ausnahmefällen – etwa in den Bestimmungen des Könizbriefes zur Beteiligung der Landschaft beim Abschluss von Bündnissen – wurden Entscheidungsbefugnisse der gemeinsamen Verantwortung beider Seiten überantwortet. Die Verteilung der politischen Kompetenzen, die auf diese Weise zustande kam, lässt sich durch die Vorstellung eines kleineren Kreises gemeindlicher Selbstbestimmung innerhalb des grösseren Kreises obrigkeitlicher Kompetenzen veranschaulichen. Dabei ist das Verhältnis der beiden Kreise weniger im Sinn einer linearen Über- und Unterordnung von Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht zu verstehen – dies nur insoweit, als die Obrigkeit in genau definierten Grenzen Kontrollfunktionen gegenüber korporativen Organen wahrnimmt –, sondern vielmehr im Sinn einer funktionalen Ausscheidung jeweils spezifischer Aufgabebereiche. Der Radius der gemeindlichen Autonomie, der durch den jeweiligen Besitzstand an korporativen Freiheiten bestimmt wurde, lässt sich daher durchaus als «obrigkeitsfreier Raum» charakterisieren.

Die kurze Rekapitulation der politischen Struktur des «dualistischen Gliederstaates» in seiner überkommenen Gestalt mag die Tragweite der zu erörternden wirtschaftspolitischen Eingriffe Berns verständlicher machen. Bereits die Verstaatlichung der Kirche im Gefolge der Reformation hatte der Obrigkeit die Möglichkeit eröffnet, direkt in das Lebensgefüge der kommunalen Gemeinschaf-

ten einzugreifen und via Mandat und Chorgericht normierend auf die individuelle Lebensgestaltung einzuwirken. Noch immer umfasste der gemeindliche Autonomiebereich jedoch als selbstverständliches und wohl wichtigstes Element die Freiheit des individuellen Wirtschaftens. Auch nach 1528 unterlag der oberländische Bauer in der Bewirtschaftung seines Hofes und der Vermarktung seiner Erzeugnisse zunächst keinerlei obrigkeitlicher Reglementierung. Zwar forderte die Obrigkeit die seit alters fixierten Gülten und Zehnten, aber ansonsten war der einzelne in seiner Wirtschaftsweise lediglich an die autonom statuierten gemeindlich-genossenschaftlichen Wirtschaftsordnungen gebunden. Fritz Bürki, der eine umfassende Analyse der bernischen Wirtschaftspolitik vor dem Bauernkrieg von 1653 erarbeitete, gelangte zu der Feststellung, dass noch «um 1560 ... der Bauer bei guter Ernte in der Verwertung seiner Erzeugnisse frei (war) ..., nur soweit er sie auf dem Stadtmarkt absetzte, stieß er auf gewisse Schranken»<sup>134</sup>. In wenig mehr als einer Generationsspanne jedoch sollte sich dieser Zustand grundlegend ändern: «Um 1600 war der Staat schon tief in die Wirtschaft vorgestossen. Der Absatz der Korn- und Viehproduktion war der Beliebigkeit der Bauern weitgehend entzogen.»<sup>135</sup>

Dass sich das Eindringen des Staates in die bäuerliche Wirtschaft als konfliktreicher Prozess vollzog, ist bereits bei der Darstellung der Entwicklung in Saanen angedeutet worden<sup>136</sup>. Es würde zu weit führen, wollte man den vielfachen Auseinandersetzungen um Salzpreise, Zölle und Ausfuhrsteuern im Einzelnen nachgehen<sup>137</sup>. Im Hinblick auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlichen Gemeinden genügt es, die Funktion und die Tragweite der obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik grundsätzlich zu bestimmen und die Art der bäuerlichen Reaktion zu charakterisieren.

Das regulierende Eingreifen der Obrigkeit in die Marktbeziehungen ist im Zusammenhang der demographischen und konjunkturellen Rahmendaten zu verstehen. Im Zeitraum zwischen der Mitte des 16. und der Mitte des 17. Jahrhunderts verdoppelte sich die Bevölkerung des Berner Territoriums<sup>138</sup>, wobei allerdings die Zuwachsrate im Oberland infolge der ohnehin schon beschränkten

Ressourcen nur etwa die Hälfte der gesamtbernischen erreichte<sup>139</sup>. Gleichzeitig und in kausaler Verknüpfung lässt sich nach 1560 ein rapider Preisanstieg für agrarische Produkte feststellen, der – keineswegs kontinuierlich, sondern je nach den Ernteerträgen in abrupten Sprüngen verlaufend – schliesslich um 1590 zu einem um 200–300% höheren Preisniveau führte<sup>140</sup>, einer zeitweiligen Stabilisierung und partiellen Reduzierung der Preise in den folgenden Jahrzehnten folgte dann während des Dreissigjährigen Krieges wiederum ein enormer Preisanstieg, der durch die Nachfrage aus den Kriegsgebieten ausgelöst wurde<sup>141</sup>.

Das Berner Regiment suchte auf die Turbulenzen der Marktentwicklung Einfluss zu gewinnen und auf verschiedenen Wegen eine stetige Versorgung zu sichern: Zum einen nutzte die Regierung ihre dominierende Stellung auf dem Kornmarkt – seit der Säkularisation der Klostergüter in der Reformation war die Obrigkeit der mit Abstand grösste Getreideverkäufer<sup>142</sup> – zur Ausbildung einer Vorratswirtschaft<sup>143</sup>, die Teuerungs- und Mangelerscheinungen auf dem freien Kornmarkt zu kompensieren erlaubte. Zum zweiten wurden administrative Massnahmen ergriffen, um die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten zu unterbinden oder zumindest durch Zoll- und Steuerbelastungen zu erschweren<sup>144</sup>. Zum dritten errichtete das Regiment 1623 ein Salzmonopol<sup>145</sup>, das die ausreichende Einfuhr gewährleisten und einen stabilen Preis dieses unverzichtbaren Verbrauchsgutes sichern sollte.

Es wäre ungerecht, die wirtschaftspolitischen Massnahmen der Berner Räte auf ein eigennütziges Interesse an der Schmälerung der bäuerlichen Einkommen zurückführen zu wollen. Die im Regiment dominierenden Patrizier verfügten selbst über ausgedehnte Güter und hätten von der Möglichkeit zu unbegrenztem Handel gerade in Zeiten der Hochkonjunktur nur profitieren können<sup>146</sup>. Wenn die Regierung sich in der Begründung ihrer Wirtschaftsmandate auf ihre Fürsorgepflicht berief und die Wohlfahrt des Gemeinwesens als leitenden Gesichtspunkt herausstellte<sup>147</sup>, so handelt es sich dabei nicht um rhetorische Leerformeln, sondern wohl um die tatsächlichen Beweggründe. Die Fürsorge allerdings bezog sich nicht gleichmässig auf die gesamte Bevölkerung. Zumindest im 16. Jahrhundert

standen die Belange der städtischen Einwohnerschaft und die Versorgung des bernischen Marktes eindeutig im Vordergrund. Erst allmählich verlagerte sich die Perspektive von den Erfordernissen der Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft<sup>148</sup>. Bereits im 16. Jahrhundert profitierten von den reglementierenden Eingriffen jedoch auch die ländlichen Unterschichten, die auf den Zukauf von Nahrungsmitteln angewiesen waren, insbesondere durch die verbilligte Abgabe von Korn aus den staatlichen Speichern in Teuerungszeiten<sup>149</sup>.

Die Versuche der Regierung, das Marktgeschehen unter Kontrolle zu bringen, wurden durch administrativ-technische Unzulänglichkeiten ebenso in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt wie durch Fehleinschätzungen der tatsächlichen Verhältnisse<sup>150</sup>. Der Beamtenapparat war vor allem in der Landschaft viel zu schwach, um den obrigkeitlichen Mandaten mit Nachdruck Geltung zu verschaffen, und der Handel erwies sich als flexibel genug, administrative Barrieren häufig umgehen zu können. Erst allmählich gelang es, die Wirtschaftspolizei zu perfektionieren, und eine deutliche Steigerung der Effektivität wurde erst im 17. Jahrhundert erzielt<sup>151</sup>. Trotz dieser Schwächen und selbst unter Berücksichtigung gravierender Fehler in der Münzpolitik<sup>152</sup>, auf die hier nicht eingegangen werden kann, bleibt festzuhalten, dass die obrigkeitliche Politik von ihrem Ansatz her durchaus funktional war in dem Sinn, dass sie einem akuten gesellschaftlichen Bedürfnis Rechnung zu tragen suchte<sup>153</sup>, und dass ihr – legt man die auf Autarkie zielende merkantilistische Wirtschaftsdoktrin als Bezugsgrösse zugrunde – auch eine gewisse Rationalität zuzusprechen ist.

Diese Feststellung scheint wesentlich, um die heftigen bäuerlichen Reaktionen auf die obrigkeitlichen Mandate einordnen zu können. Nur zum Teil nämlich lässt sich der Widerstand der Oberländer Landschaften aus der Sache selbst und der konkreten Situation erklären. Mindestens ebenso wichtig waren zwei Faktoren, die auf einer subjektiven Ebene anzusiedeln sind und die mit den Stichworten «Transparenz» und «Legitimität» zu umschreiben wären.

Dass die agrarische Wirtschaft des Oberlandes durch die Berner Politik tatsächlich in besonderem Mass getroffen wurde, ergibt sich

aus der Einseitigkeit der Produktionsweise und der Handelsströme: Die im Oberland absolut dominierende Viehwirtschaft besass ihr traditionell wichtigstes Absatzgebiet in Oberitalien. Die Viehausfuhr wurde von lombardischen Kaufleuten, den sogenannten «Lamparten», besorgt<sup>154</sup>, lediglich die Produktion von Butter war vorrangig auf den Berner Markt orientiert<sup>155</sup>. Gegenüber den finanzkräftigen Lamparten, die ganze Rinderherden aus dem Oberland nach Italien führten, waren die Berner Metzger in einer schlechten Position und deshalb an einer Erschwerung der Ausfuhr interessiert<sup>156</sup>. Bereits 1555 versuchte das Regiment den Viehexport durch ein grundsätzliches Verbot und die Androhung von 20 fl. Busse ganz zu unterbinden<sup>158</sup>, musste die radikale Massnahme jedoch wieder zurücknehmen. Realistischer, zumindest vom Ansatz her, war die Regelung, mit der 1570 der Teuerung der Fleischpreise begegnet werden sollte: Der Export von Pferden, Rindern, Kleinvieh, Häuten, Leder und Wolle wurde mit einer Ausfuhrsteuer von 5–10% belegt<sup>159</sup>. Dieses «Tratten- und Abfuhrgeld», dessen Entrichtung offenbar vielfach umgangen wurde, sollte die Lamparten treffen, verminderte effektiv jedoch nur die Einnahmen der verkaufenden Bauern, die den Aufkäufern einen entsprechenden Preisnachlass zugestehen mussten<sup>160</sup>. Die Aufhebung des Trattengeldes, die die Oberländer 1590 erreichten<sup>161</sup>, brachte keine definitive Freigabe des Handels, sondern führte nach kurzer Zeit nur zur Errichtung einer neuen Handelsbarriere: Der Handlungsspielraum der oberitalischen Grosshändler wurde beschnitten, indem ihnen eine lediglich vier Tage währende Frist gesetzt wurde, in der sie das gekaufte Vieh ausser Landes bringen mussten<sup>162</sup>. Nachdem dieses Mandat nicht die erhoffte Wirkung zeitigte, griff man zu andern administrativen Massnahmen<sup>163</sup>, musste sie wieder zurücknehmen und kehrte schliesslich zum Trattengeld zurück, das auf den Protest der Oberländer hin 1598 auf 3½% gesenkt wurde<sup>164</sup>. Das Hin und Her scharfer administrativer Eingriffe, die von Käufern und Verkäufern teilweise unterlaufen werden konnten, nach bäuerlichen Protesten aufgehoben und doch immer wieder durch neue Gebote ersetzt wurden, sollte sich während der folgenden Jahrzehnte fortsetzen. Neben der fiskalischen Belastung der Ausfuhr – das Trattengeld

blieb bis 1653 erhalten – wurden mit unterschiedlichem Erfolg zu verschiedenen Zeiten etwa Höchstpreise festgesetzt, ausländische Händler ganz oder teilweise ausgeschlossen oder alle Verkäufe von Mast- und Schlachtvieh an den öffentlichen Markt gebunden (Marktzwang)<sup>165</sup>.

Die Eingriffe in den Viehhandel der Oberländer minderten deren Vermarktungschancen und damit direkt das bäuerliche Einkommen, wenngleich sich die Einbusse nicht quantifizieren lässt. Ein Indiz für die Grössenordnung der Verluste liefern allein die teilweise erhaltenen Trattengeldlisten. Folgt man der einsichtigen und indirekt auch von obrigkeitlicher Seite bestätigten Argumentation der Bauern, dass das Trattengeld faktisch zu ihren Lasten gehe<sup>166</sup>, so ergibt sich allein aus diesem Faktor für die Landschaft Frutigen zwischen 1616 und 1624 eine Einbusse von annähernd 3500 Pfund Berner Währung<sup>167</sup>. Die Opposition der Bauern gegen die Wirtschaftsmandate erscheint vor diesem Hintergrund als eine zwangsläufige Reaktion. Eine derart einfache Erklärung würde jedoch der Problematik der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht gerecht werden, von der zuvor behauptet worden war, dass sie zumindest vom Ansatz her einem gesamtgesellschaftlichen Erfordernis Rechnung zu tragen suchte. Angesprochen ist damit zugleich der Aspekt der Transparenz.

Betrachtet man die Berner Massnahmen in ihrem Gesamtzusammenhang, so sind nicht nur Einbussen, sondern auch Vorteile für die Oberländer zu registrieren: Ohne die Regulierung und Reglementierung des Kornhandels hätten die Mangel- und Teuerungsjahre bei Getreide gerade im kornarmen Oberland zu akuten Versorgungsproblemen geführt<sup>168</sup>. Ohnehin hat sich die Versorgungslage gelegentlich dramatisch zugespitzt<sup>169</sup>, so dass allein die staatliche Getreidevorratswirtschaft die Abwendung von Hungersnöten gewährleistete. Auch das von bäuerlicher Seite bekämpfte Salzmonopol, das Bern in einer Zeit steigender Preise einführte, um eine wohlfeile Salzversorgung zu sichern, scheint nach den sorgfältigen Untersuchungen von Bürki auf längere Sicht durchaus befriedigend funktioniert zu haben und den privaten Haushalten eher eine stetige Zufuhr zu mässigen Preisen verschafft zu haben, als es der freie

Handel hätte erwarten lassen<sup>170</sup>. Wenn man diese Umstände berücksichtigt, verändert sich die Perspektive: Eine auf Ausgleich der wirtschaftlichen Produktionskapazitäten und Versorgungsmöglichkeiten in territorialem Rahmen fürsorglich bedachte Regierung sieht sich mit einer Bauernschaft konfrontiert, die in ihrer lokalbörnierten Einfalt die Weisheit der obrigkeitlichen Ratschlüsse nicht erkennt und aus Torheit fortwährend protestiert. Die Klagen der Oberländer waren – so liesse sich folgern – subjektiv zwar verständlich, objektiv und vom Standpunkt des gesamtstaatlichen Interesses aus gesehen aber prinzipiell unberechtigt.

Als Argument zur Rechtfertigung der Obrigkeit wäre diese Überlegung jedoch unbefriedigend. Wollte man den bäuerlichen Protest als objektiv unzutreffend abqualifizieren, würde man die Problematik der Berner Wirtschaftspolitik gewissermassen auf ihre «funktional-technische» Seite reduzieren (die immerhin noch genügend Anlass zur Kritik bieten würde) und demgegenüber die formale Seite, die Frage der Legitimation und Legitimität staatlichen Handelns, ausser acht lassen. Erst auf dieser Ebene jedoch wird hinter den Streitigkeiten um Nutzen und Schaden der diversen Massnahmen der tieferliegende Konflikt deutlich, ein Konflikt nicht nur um die Form des Wirtschaftens, sondern zugleich um die Ausgestaltung eines politischen Systems, das zwischen den tradierten Formen eines rechtlich definierten Dualismus von obrigkeitlicher Hoheit und landschaftlicher Autonomie und den neuen Ansprüchen staatlicher Gewalt im Zeichen von Souveränitätsvorstellungen und absolutem Herrschaftsbewusstsein noch keinen klaren Standort gefunden hatte.

Wenn Bern durch einseitig erlassene Mandate in die bäuerliche Wirtschaft eingriff, so war damit auf jeden Fall – unabhängig von der Frage nach dem Nutzen der getroffenen Verfügungen – ein Bruch des Herkommens verbunden und eine Verletzung geltenden Rechts<sup>171</sup>. Zwar verfügte lediglich die Landschaft Frutigen über eine spezifische, 1513 bestätigte Freiheit des freien Kaufs und Verkaufs<sup>172</sup>, aber die übrigen Gemeinden besaßen immerhin urkundliche Garantien für ihr Herkommen und ihre Gewohnheiten.

Charakteristisch für die Haltung der Berner Regierung ist, dass

sie gemeindliche Rechtspositionen formal anerkannte und sich faktisch über sie hinwegsetzte. Bern bekannte sich grundsätzlich zum Schutz der gemeindlichen Freiheiten und bekundete sogar den Willen, «die unseren by irem fryen Kouf, wie von alter her, verbliben lassen»<sup>173</sup> zu wollen. Den bäuerlichen Protesten gegen die zu diesen Deklarationen offenkundig in Widerspruch stehenden Mandate versuchte man mit formalistischen Ausflüchten zu begegnen. So erhielten die Nidersimmentaler nach mehreren Eingaben den Bescheid der Berner Räte, dass sie «ussert allen erscheineten freyheiten durchus nit finden können, dass dieselben sich sowyt erstreckend, dass wir derentwegen von ... unserm mandat zu minsten nit stahn...»<sup>174</sup>. Die der Landschaft 1439 bestätigten «alten gütten gewonheiten und altharkommenheiten»<sup>175</sup> übergehend, forderte die Obrigkeit also einen positiv fixierten Ausweis speziell der Handelsfreiheit. Wenn jedoch die Saaner einen derartigen Nachweis zu erbringen suchten, indem sie auf die 1341 von der Landschaft erkaufte Ablösung des Marktzolls hinwiesen<sup>176</sup>, erhielten sie zwar von der Obrigkeit die Zollfreiheit grosszügig konzidiert, zugleich jedoch den Bescheid, es stehe der Freiheit nicht entgegen, wenn man «von frömbden etwas abfür gelts»<sup>177</sup> erhebe. Protesten gegen das Trattengeld setzte man den Standpunkt entgegen, es sei mit dem freien Kauf vereinbar, administrative Eingriffe hingegen suchte man zu legitimieren, indem man die Geltung des Herkommens unter einen Missbrauchsvorbehalt stellte oder sich nur an die Respektierung derartiger Gewohnheiten gebunden erklärte, die mit Gott, der Landesherrlichkeit und dem gemeinen Nutzen in Einklang stünden<sup>178</sup>.

Die Argumentationsfiguren zeigen, dass die Obrigkeit durch ein Ausweichen auf juristische Winkelzüge einen grundsätzlichen Konflikt um die Verbindlichkeit der gemeindlichen Rechtstitel zu umgehen bestrebt war. Die Berner Räte hatten in ihrer Regierungspraxis die Barrieren der tradierten Rechtsordnung bereits ein gutes Stück hinter sich gelassen und für die so besetzten Positionen durch das Postulat der «vollen Landsherrschaft» und der «Souveränität» oder «Praeeminenz» der staatlichen Gewalt auch eine theoretische Absicherung gesucht<sup>179</sup>. Die Art und Weise, in der die Wirtschafts-

politik betrieben wurde, erscheint demgegenüber alles andere als «souverän», vielmehr vorsichtig taktierend und den staatlichen Machtanspruch eher verschleiern als hervorkehrend. Argwöhnisch verfolgte das Regiment die politischen Reaktionen im Oberland, liess die Amtleute über Versammlungen in den Gemeinden berichten und versuchte insbesondere, verbotene Treffen von Landschaftsvertretern auszukundschaften<sup>180</sup>. Erreichten die Proteste der Untertanen ein als bedrohlich erachtetes Ausmass, zog man die kritisierten Massnahmen zurück. Das 1570 eingeführte Trattengeld konnte Bern zwei Jahrzehnte behaupten, bis die Stadt 1590, dem Druck der Oberländer nachgebend, die Aufhebung verfügte<sup>181</sup>. Als man 1597 auf diese Ausfuhrabgabe zurückkam, sah man sich bereits im folgenden Jahr zu einer wesentlichen Ermässigung gezwungen<sup>182</sup>. Die Beispiele liessen sich fortsetzen<sup>183</sup>. Sie zeigen, dass die Obrigkeit ihre Legitimitätsdefizite nicht machtpolitisch zu kompensieren vermochte, dass sie letztlich noch immer zu schwach war, um ihre politischen Absichten gegen die an tradierten Rechtspositionen festhaltenden Untertanen *kontinuierlich und systematisch* zu verwirklichen.

Die politischen Abläufe und Entscheidungsprozesse vollzogen sich im nachreformatorischen Berner Staat des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in einer Weise, die weder für die Obrigkeit noch ihre Untertanen befriedigend sein konnte. Zu dieser Feststellung führt nicht nur eine Betrachtung der Wirtschaftspolitik, die gleiche Folgerung lässt sich auch aus der zuvor in einem feineren Massstab untersuchten Entwicklung in der Landschaft Saanen ziehen. Die Regierung, ausserstande ein weiterreichendes Konzept planvoll durchzuhalten, war zu einem ständigen Lavieren gezwungen, die Untertanen hingegen vermochten unter günstigen Umständen ihnen unliebsame Entwicklungen aufzuhalten oder gar zu blockieren, eine konstruktive Rolle beim Auf- und Ausbau eines modernen Staatswesens blieb ihnen jedoch versagt. Der frühmoderne Berner Staat funktionierte, wenn man die Erfüllung elementarer Aufgaben im Bereich von Rechts- und Friedewahrung, von Militär- und Kirchenorganisation als Massstab zugrundelegt, aber er funktionierte mit übergrossen Reibungsverlusten, die auf das Ungleichgewicht

zwischen obrigkeitlichem Anspruch und effektiver obrigkeitlicher Macht oder – anders gewendet – auf das Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen politischen Gewicht der Untertanen und ihrer Beteiligung an staatlichen Entscheidungsprozessen zurückzuführen sind. In diesem Sinn einen strukturellen Defekt des politischen Systems im Berner Territorium zu konstatieren, scheint nicht überzogen, zumal der Bauernkrieg des Jahres 1653 ein eindrucksvolles Beispiel für das Versagen politischer Konfliktbewältigung liefert. Die Ausbildung von Verfassungseinrichtungen, die, in welcher Form auch immer, die politische Integration der Untertanen, die konstitutionelle Repräsentation der Gemeinden und letztlich die Partizipation an der staatlichen Politik hätten gewährleisten können, war ein systemimmanentes Erfordernis einer politischen Ordnung, die sich vor Aufgaben im Bereich der territorialen Wirtschaftsregulierung gestellt sah, zu deren Bewältigung die zentralstaatlichen Machtmittel bei weitem nicht ausreichten. Bekanntlich ist diesem Erfordernis in der historischen Entwicklung des Berner Staates nicht entsprochen worden. Die Gründe dafür vollständig aufzuführen, ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt und infolge der räumlichen Begrenzung auf das Oberland auch nicht möglich. Immerhin lassen sich in den inneren Verhältnissen der Gemeinden im Oberland die Hemmnisse aufzeigen, die zumindest in diesem Raum Bestrebungen zur politischen Partizipation und Repräsentation auf staatlicher Ebene entgegen standen.

Die Einbeziehung von Bauern in landständische Vertretungskörperschaften<sup>184</sup> vollzieht sich nicht nach einer inneren Logik altständischen Verfassungsrechts. Der Umstand, dass bäuerliche Gemeinden über Rechte und Freiheiten verfügen, die mit staatlichen Herrschaftsansprüchen kollidieren, ist zwar eine notwendige Bedingung für die Einrichtung konsensstiftender politischer Institutionen, aber keine hinreichende. Gemeindliche Rechtstitel kommen im historischen Prozess nur zum Tragen, wenn es gelingt, ihre Anerkennung und Respektierung durch die Obrigkeit politisch durchzusetzen. Überträgt man diese allgemeinen Feststellungen auf die Situation im Berner Territorium am Ausgang des 16. Jahrhunderts, so scheinen die Durchsetzungschancen bäuerlicher Partizipationsbestrebun-

gen keineswegs ungünstig. Noch immer sah sich die Obrigkeit gezwungen, zumindest in ihrer Rhetorik an der prinzipiellen Geltung der Gemeindefreiheiten festzuhalten, und das Beispiel der Wirtschaftspolitik zeigt, dass sie auch in der Praxis dem Druck der Untertanen nur begrenzt standhalten konnte. Doch nicht nur die allgemein zu konstatierende (relative) Schwäche des Berner Regiments hätte den Untertanen Aussichten auf eine Erweiterung ihres politischen Einflusses eröffnen können, ihnen bot sich zudem ein sehr konkreter Ansatzpunkt: Die Institution der Volksanfrage, die von den Berner Räten in nachreformatorischer Zeit immer seltener beansprucht wurde und allmählich zu verkümmern schien, erlebte im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eine unerwartete Renaissance, als der Fehlschlag kriegerischer Unternehmungen gegen das Herzogtum Savoyen<sup>185</sup> die Regierung in Bedrängnis brachte. Bern, das sich dem Vorwurf ausgesetzt sah, die im Kappelerbrief (1531) garantierte Beteiligung der Landschaft beim Abschluss von Bündnissen fortgesetzt missachtet zu haben<sup>186</sup>, wandte sich in den Jahren zwischen 1590 und 1598 mit fünf Anfragen an die Ämter und Landschaften<sup>187</sup>, um eine Reform der Militärorganisation und -finanzierung zu erreichen. Als die obrigkeitlichen Vorlagen sämtlich zurückgewiesen wurden<sup>188</sup>, suchte die Regierung zwölf Jahre später noch einmal auf diesem Weg den Konsens zu einem militärischen Vorhaben und der Erhebung einer Kriegssteuer zu erlangen<sup>189</sup>. Das Scheitern auch dieser Vorlage bedeutete zugleich das Ende der Volksanfrage in der altbernischen Verfassungsgeschichte.

Die Volksanfrage hätte für die Untertanen ein Instrument zum Ausbau ihrer politischen Mitwirkungsrechte bilden können, wenn die Gemeinden ihre Willensäusserungen in irgendeiner Weise koordiniert und abgestimmt und die Obrigkeit dergestalt mit einem geschlossenen Votum konfrontiert hätten. Einvernehmen bekundeten die Gemeinden jedoch nur insoweit, als von obrigkeitlicher Seite vorgeschlagene Neuerungen, die eine zusätzliche Belastung befürchten liessen, regelmässig zurückgewiesen wurden. Bei Fragen etwa im Hinblick auf den Abschluss von Bündnissen und die Gewährung von militärischer Unterstützung hingegen kamen völlig uneinheitliche Voten zustande, so dass die definitiven Entscheidun-

gen letztlich der Obrigkeit überlassen blieben<sup>190</sup>. Nicht die Dominanz der obrigkeitlichen Gewalt versperrte den Untertanen und ihren Gemeinden den Weg zu staatlicher Integration, sondern das eigene Unvermögen zur politischen Organisation, die fehlende Bereitschaft, die Ebene der Gemeinden, Landschaften und Ämter zu überwinden und sich in eine umfassendere korporative oder föderative Organisationsform zu integrieren. Die Ausweitung der politischen Einflussmöglichkeiten scheiterte zuallererst – so lässt sich der Zusammenhang für das Oberland präzisieren – am gemeindlichen Partikularismus.

Die Fixierung des politischen Bewusstseins der Oberländer auf den jeweils eigenen Gemeindeverband ist als Grundzug der politischen Kultur des Oberlandes durchgängig festzustellen und bildet gewissermassen die Kehrseite der in einem mühsamen historischen Prozess erreichten hohen sozialen und politischen Integration dieser Grossgemeinden. Die Tendenz zur Abgrenzung und Sonderung findet bereits in den Rechtsquellen des Spätmittelalters vielfach ihren Ausdruck<sup>191</sup> und sie manifestiert sich selbst in den gemeinschaftlichen Widerstandsaktionen der oberländischen Bauern gegen die Berner Obrigkeit, im Bösen Bund ebenso wie in den Reformationaufständen von 1528, die nicht zuletzt an der fehlenden Geschlossenheit des bäuerlichen Lagers scheiterten. Wenn die einseitig gemeindebezogene Politik der oberländischen Landschaften dennoch im Spätmittelalter im grossen und ganzen erfolgreich war, so lag das in erster Linie an den begrenzten Machtmitteln der städtischen Obrigkeit, welche die zentrifugalen Kräfte innerhalb ihres Herrschaftsbereichs (Twingherren, städtische und ländliche Gemeinden, Fraktionen in der Berner Bürgerschaft) nur durch Konzessionen an die jeweils spezifischen Autonomieansprüche auszugleichen vermochte.

Als sich mit der Reformation jedoch die Machtverhältnisse verschoben, wurde der im dualistischen Gliederstaat vordem weitgehend gesicherte Radius gemeindlicher Autonomie sukzessive durchbrochen, der innere Kreis kommunaler Selbstbestimmung von zentralstaatlicher Gewalt allmählich infundiert. Die Einsicht, dass die Handlungsmöglichkeiten der isoliert agierenden Gemeinden nicht

mehr hinreichten, die Interessen der Gemeindsleute zu sichern, konnten die Oberländer Bauern des 16. und 17. Jahrhunderts kaum verfehlen. In der Tat zeigen sich auf der Ebene der Ereignisabläufe durchaus Ansätze zur Kooperation: Mehrfach erschienen Gesandtschaften der Oberländer Landschaften vor den Berner Räten, um gegen die obrigkeitlichen Mandate zu protestieren<sup>192</sup> und die bereits erwähnten heimlichen Zusammenkünfte der Landschaftsabgeordneten zeugen von der Art und Weise, wie solche Aktionen vorbereitet wurden. Derartige Versuche zur politischen Organisation blieben jedoch sporadisch und situationsbezogen und mündeten nicht in dauerhafteren, institutionalisierten Formen. Charakteristisch für die gesellschaftlich-politische Entwicklung im Oberland sind nicht die Ansätze zur Zusammenarbeit, dominierend ist vielmehr eine gegenläufige Tendenz zur Abgrenzung, die sich in einer Vielzahl gemeindlicher Rechtsquellen widerspiegelt.

In den landschaftlichen Satzungen des 16. und 17. Jahrhunderts steht eine Zielsetzung absolut im Vordergrund, und zwar die Sicherung der landschaftlichen Wirtschaftsressourcen für die Gemeindsleute, denen ein exklusives Nutzungsrecht vorbehalten werden sollte. Diese Orientierung ist an sich nicht neu; sie lässt sich bereits im 15. Jahrhundert feststellen, neu ist jedoch die rigide und umfassende Form ihrer statutarischen Umsetzung.

Zur Veranschaulichung der Aussage sollen die wichtigsten einschlägigen Quellen aus der Landschaft Interlaken regestenartig aufgeführt werden:

1. 1540. Schultheiss und Rat von Bern bestätigen eine von der Landschaft Interlaken gemeinsam mit der Stadt Unterseen vereinbarte «bergordnung», derzufolge der Verkauf von Weiderechten (auf den landschaftlichen Alpen) an Nicht-Landleute unter Strafe gestellt wird. Bereits erfolgte Verkäufe werden als nichtig erklärt. Bei Verleihungen von Weiderechten haben Gemeindegossen zu festgesetzten Tarifen den Vorrang<sup>193</sup>.
2. 1543. Die Landschaft Interlaken und die Stadt Unterseen statuieren eine Ordnung «von wegen der frömbden lütten», die von der Obrigkeit ratifiziert wird: Landsfremde sollen allein als Dienstboten geduldet werden. Landleute, die Fremden durch Kauf oder Verleihung eines Hofes oder Hauses die Gründung eines Hausstandes ermöglichen, werden mit einer Geldstrafe belegt. Fremde ohne festen Wohnsitz sind, sofern sie nicht in Dienst genommen werden, zu strafen und auszuweisen. Die Erlaubnis zur Niederlassung wird an die Zustimmung der Obrigkeit, aber auch der «nachpurschaft» gebunden<sup>194</sup>.

3. 1544. Schultheiss und Rat von Bern entsprechen einer Petition der Schuhmachermeister aus Interlaken und Unterseen und untersagen landsfremden Schuhmachergesellen in der Landschaft die selbständige Ausübung ihres Handwerks<sup>195</sup>.
4. 1548. Bern untersagt auf Antrag einer Abordnung der Landvogtei Interlaken den Amtsangehörigen die Aufnahme von Krediten ausserhalb des Berner Territoriums<sup>196</sup>.
5. 1558. Die von Bern bestätigte Schuhmacherordnung für die Landvogtei Interlaken sieht die Ausweisung landsfremder Meister vor<sup>197</sup>.
6. 1574/75. Den Leuten von Unterseen und Brienz wird in Angleichung an das Recht der Herrschaftsleute von Interlaken die Erhebung eines Einzugs geldes bei der Niederlassung Fremder konz ediert<sup>198</sup>.
7. 1598. Schultheiss und Rat von Bern bestätigen eine von den Amtsangehörigen der Landvogtei Interlaken geforderte Verschärfung der Bergordnung: Fremdes Vieh darf in der Zeitspanne zwischen Weihnachten und darauffolgendem Herbst (also «Winterung» und «Sömmerung») weder in die Landschaft eingekauft noch in ihr unterhalten werden. Der Verkauf und die Verleihung von Bergrechten an Fremde werden weiter erschwert<sup>199</sup>.
8. 1602. Die Glasermeister von Interlaken, Unterseen und Thun erlangen von der Obrigkeit den Ausschluss fremder Glaser sowie einheimischer Gewerbetreibender ohne ordentliche handwerkliche Lehre. Das Mandat wird 1629 bestätigt<sup>200</sup>.
9. 1606/1609. Die Landschaft Interlaken und die Herrschaftsleute von Brienz erreichen in Bern eine weitere Verschärfung der Restriktionen gegen Verkauf und Verleihung von liegendem Gut und Weiderechten an Fremde: Zukünftig ist über das bisher geregelte Vorkaufsrecht der Einheimischen hinaus die förmliche Einwilligung der Gemeinde und der Obrigkeit erforderlich<sup>201</sup>.
10. 1644. Eine Delegation der Amtsangehörigen der Landvogtei Interlaken erbittet von Schultheiss und Rat eine Satzung, die verhindert, dass durch Erbfälle oder auf andere Weise Sommerweiderechte in die Hand Fremder gelangen und von der in der Landschaft gelegenen «Winterung» getrennt werden. Bern kommt der Forderung durch die Verfügung entgegen, dass künftig Sömmerung und Winterung in einer Hand bleiben müssen, wodurch der Nutzung von partiellen Sommerweiderechten durch Landsfremde faktisch ein Riegel vorgeschoben wird<sup>202</sup>.

Die aufgelisteten Verfügungen lassen sich drei speziellen Zielrichtungen zuordnen: Einerseits suchte die Landschaft die Kontrolle über den Zuzug Fremder zu gewinnen und deren Niederlassung zu erschweren. Andererseits wurde die Nutzung der liegenden Güter und insbesondere der Alpen systematisch und konsequent auf die eingesessenen viehbesitzenden Bauern eingeschränkt (zum Nachteil nicht nur auswärtiger Interessenten, sondern auch derjenigen Inhaber bäuerlicher Stellen, welche die ihnen zustehenden Kuhrechte

auf den Alpen nicht ausschöpfen konnten und dieses Anrecht an auswärtige Nutzniesser weiterverkauften). Drittens wurde das einheimische «quasi-zünftische» Gewerbe vor auswärtiger (aber auch ungelernter einheimischer) Konkurrenz geschützt.

Die Statuten der Landschaft Interlaken können als charakteristisch für die Entwicklung auch in den übrigen Landschaften gelten<sup>203</sup>, sowohl hinsichtlich der Häufung einschlägiger Satzungen als auch der intendierten Ziele. Lediglich die Schutzvorkehrungen für das einheimische Gewerbe spielen in den übrigen Gemeinden eine geringere Rolle. Die gleichgerichteten Massnahmen der verschiedenen Landschaften zum Schutz ihrer jeweiligen ökonomischen Ressourcen bewirkten in ihrer Gesamtheit eine Einengung der Handlungsspielräume von Bauern und Gewerbetreibenden und eine Einschränkung der Freizügigkeit. Die horizontale Mobilität der ländlichen Gesellschaft des Berner Oberlandes wurde auf diese Weise seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zunehmend eingeschränkt.

Die Satzungstätigkeit der Landschaften lässt eine deutliche Parallele zur obrigkeitlichen Wirtschaftspolitik erkennen: Die auf Autarkie ausgerichtete Handelspolitik des Berner Regiments fand auf der Ebene der Landschaften eine Entsprechung in dem Versuch, das wirtschaftliche Produktionspotential der Landschaft vor Entfremdung zu sichern. Die Politik der Stadt sei, so wurde zuvor behauptet, vor dem Hintergrund der demographischen und konjunkturellen Rahmendaten zu verstehen. Das gilt auch für die Politik der Landschaften.

Wenn die Interlakener 1543 die Forderung nach Massnahmen gegen den wachsenden Zuzug Fremder mit dem Hinweis auf die «starck bettler und bös büben» begründen, «die in irem heimett nit dürfen bliben» und «die den armen in disem land das brodt vor dem mund abschnident»<sup>204</sup>, so lassen sich hier bereits die Anzeichen einer Bevölkerungszunahme erkennen, die von der ländlichen Gesellschaft nicht mehr vollständig aufgefangen werden konnte. Zwei Generationen später wird in einer Satzung der Freiherrschaft Spiez das Problem bereits wesentlich deutlicher angesprochen: Eine Revision der Allmendordnung sei nötig, heisst es 1616, weil «vil mehr feürstetten dann etwann» bestünden, «destwägen die allmen-

ten die besatzung nach vermög der alten ordnung nit mehr ertragen mögen»<sup>205</sup>.

Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung lassen sich in vielen Bereichen feststellen: Vorkehrungen gegen die zunehmende Zersplitterung bäuerlicher Lehen und die Aufteilung von Weiderechten<sup>206</sup> zeugen ebenso von einer schmalen werdenden Existenzgrundlage vieler Bauern, wie die häufigen Klagen über die Verschuldung und das «liederliche Haushalten»<sup>207</sup>, hinter denen in der Regel wohl eher Not als Leichtsinn zu vermuten ist. Dass immer mehr Menschen ihren Unterhalt neben und ausserhalb der Landwirtschaft zu suchen gezwungen waren, bestätigen die sich häufenden Satzungen gegen das Betreiben von Winkelwirtschaften, gegen das unerlaubte Einrichten von Krämerläden oder die gewerbliche Tätigkeit unzureichend qualifizierter Handwerker<sup>208</sup>.

Die wachsende Zahl von Menschen, die keine auskömmliche Lebensgrundlage mehr finden konnten, brachte das soziale Gleichgewicht in der ländlichen Gesellschaft des Oberlandes ins Wanken. Während diejenigen Bauern, die über eine hinlängliche Besitzausstattung verfügten, an den Hochkonjunkturphasen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und während des Dreissigjährigen Krieges partizipierten, verliessen die Überzähligen ihre «Heimet», den elterlichen Hof, mit der Aussicht, bestenfalls eine kümmerliche Existenz unterhalb des eigentlichen Bauernstandes fristen zu können. Konflikte auch innerhalb der Gemeinden, typischerweise etwa zwischen «Reichen» und «Armen» um Allmendrechte<sup>209</sup>, waren in dieser Situation unausweichlich, dennoch war der soziale Zusammenhalt innerhalb der Verbände noch stabil genug, die Fürsorge für die bedürftigen Gemeindsleute als politische Aufgabe zu übernehmen<sup>210</sup>: Durch die Abschottung der wirtschaftlichen Ressourcen gegenüber den Nachbargemeinden und gegenüber Fremden überhaupt versuchte man dafür zu sorgen, dass den Armen – so die stereotype Formel – das «Brot nicht vor dem Mund abgeschnitten»<sup>211</sup> werde. Der zunehmende Partikularismus der Landschaften war, so ist zu folgern, die Reaktion auf eine sich anbahnende Übervölkerungskrise.

Das Versagen der Oberländer Gemeinden bei der Formation ei-

ner politischen Gegenmacht zur Obrigkeit auf staatlicher Ebene lässt sich nun leichter erklären. Das politische Erfordernis wurde, abstrakt formuliert, durch die sich verschlechternden gesellschaftlichen Bedingungen unterlaufen. Auf die sozialen Notlagen reagierten die Landschaften im Prinzip nach dem gleichen Verhaltensmuster, das auch die politische Führung Berns aus den gleichen Gründen in ihrer territorialen Wirtschaftspolitik praktizierte: Mit dem Versuch zur Abschliessung der Wirtschaftsräume nach aussen, mit dem Bestreben, die jeweils eigenen Kräfte und Möglichkeiten zusammenzufassen und ein möglichst hohes Mass an Autarkie durchzusetzen. Unterschiede zwischen der Politik des Staates und der Landschaften bestanden lediglich bezüglich ihres Ansatzpunktes: Während Bern den Handel unter Kontrolle zu bringen suchte, zielten die Oberländer auf die Produktionsmittel, die sie innerhalb des Gemeindeverbandes zu monopolisieren trachteten. Der Trend zur Parzellierung des Wirtschaftsgefüges und des Wirtschaftsraumes gewann im Oberland letztlich ein Übergewicht gegenüber dem politischen Erfordernis der übergemeindlichen Organisation.

Angesichts einer Entwicklung, die zur zunehmenden sozialen Abschliessung der Landschaften führte und den Handlungsspielraum einer gemeindeübergreifenden bäuerlichen Politik einengte, wird es nicht überraschen, dass auch auf der Ebene des kollektiven politischen Bewusstseins keine Durchbrechung des gemeindlichen Bezugsrahmens festzustellen ist. Soweit die Quellen über das Denken der Bauern Aufschluss geben, zeigen sie die Kontinuität der Bindung an die tradierten landschaftlichen Freiheiten. Ihre subjektive Bedeutung für die soziale und politische Identität der Landleute scheint gegenüber der vorreformatorischen Zeit keineswegs vermindert, eher sogar gestärkt.

Die Hartnäckigkeit, mit der die Gemeinden ihre Freiheitsrechte zu behaupten versuchten, tritt in einem Vorfall in der Landschaft Hasli besonders deutlich zutage. Die Landschaft, die als Strafe für ihre Beteiligung an den Aufständen des Jahres 1528 u. a. das Vorrecht eingebüsst hatte, dass ein einheimischer Landammann als Obrigkeitsvertreter fungierte<sup>212</sup> und nicht – wie in den übrigen Ämtern – ein stadtbernischer Bürger als Kastlan oder Landvogt, wandte

sich 1556 an den Rat und bat unter Hinweis auf die nun wiederum seit zwei Jahrzehnten bewiesene Loyalität um Wiederherstellung des alten Rechts. Bern entsprach der Bitte weitgehend, zumindest in Friedenszeiten sollte künftig wieder ein Gemeindemitglied als Ammann fungieren, knüpfte daran jedoch die Bedingung, die neugewährte Freiheit sollte, ebenso wie die übrigen Freiheiten, nur so lange bestehen, als die Hasler sich gegen die obrigkeitlichen Gebote und Satzungen gehorsam zeigten und den Reformationseid hielten<sup>213</sup>. Die Wohlverhaltensklausel erschien der Landschaft «schwer und gefährlich»<sup>214</sup>, weil sie keine deutliche Trennung zwischen individuellen Verstössen und dem politisch legitimierten Handeln der Gesamtkörperschaft erkennen liess. In einer umfangreichen Protestation, die die Hasler 1558 in Bern einlegten, akzeptierten sie lediglich den Zusammenhang zwischen gemeindlicher Obödienz und obrigkeitlicher Anerkennung der Landsfreiheiten, fühlten sich jedoch «hertlich beschwert» durch die Drohung mit dem Verlust der Freiheiten, «sollten ... ettlich unter uns wenig oder viel wieder Euer Gnaden Satzung tun...»<sup>215</sup>. Ungehorsame müssten ihre Strafe finden und die Landschaft werde der Obrigkeit dabei Beistand leisten, sollten jedoch «sonder Personen ein oder mehr ein veller begen und des ein ganze Gemeind und all unser Nachkommen entgelten, das wäre in unserm verstand nit billig. ... Wir wöllten auch gern unser Freiheiten, Brief und Siegel in gestalt wie unsere vorderen uns verlassen, unseren Nachkommen auch behalten haben»<sup>216</sup>. Die Hasler baten, sie bei ihren Freiheiten nach Brief und Siegel bleiben zu lassen und versprachen, sich allezeit als fromme, treue Untertanen zu halten, «dann unser Freiheit in förmlich Gefahr zusetzen, ist uns nit ze tun»<sup>217</sup>.

In der Argumentation der Hasler manifestieren sich zwei unterschiedliche Bedeutungsebenen der Freiheitsproblematik. Dass die landschaftlichen Freiheiten nach wie vor für das politische Selbstverständnis der Bauern konstitutiv sind, ergibt sich aus der Protestation selbst. Ihr Stellenwert im kollektiven Bewusstsein ist offenkundig ungebrochen und der korporative Bezug zeigt sich mit aller Deutlichkeit in dem Hinweis auf die Nachkommenschaft: Die Freiheiten werden gewissermassen als Bringschuld der Gemeinde an

die nachwachsenden Generationen verstanden. In diesem Sinnzusammenhang bleibt auch noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts für den Einzelnen und seine Ansprüche wenig Raum; vom Vordringen eines individualistischen Freiheitsverständnisses ist in dieser Quelle, ebenso wie in den übrigen einschlägigen Zeugnissen aus dem Oberland, nichts zu spüren.

Die Beständigkeit in der *subjektiven* Auffassung der Freiheiten steht nun jedoch in einem eigenartigen Missverhältnis zu ihrer sich allmählich verändernden *objektiven* Bedeutung innerhalb des Gefüges der staatlichen Ordnung. Die Verfassungsgeschichte des Oberlandes im 16. und 17. Jahrhundert erweist, dass die landschaftlichen Freiheiten nach 1528 als Instrumente zur Sicherung der bäuerlich-gemeindlichen Interessen nur noch bedingt tauglich waren. Aus der eingehenden Untersuchung der Verhältnisse in Saanen und dem (in diesem Teilkapitel versuchten) Überblick über die allgemeineren Entwicklungslinien ergibt sich gleichermassen, dass die gemeindlichen Rechtstitel zwar weiterhin ein hemmendes Moment gegen die Bestrebungen zur Ausweitung der staatlichen Macht darstellten, dass sie jedoch als Grenzbarrieren zur Sicherung gemeindlicher Autonomie nicht mehr befriedigend funktionierten. Wenn die Landleute im 15. und frühen 16. Jahrhundert der Obrigkeit im Stolz auf die eigenen Landsfreiheiten gegenübertraten, so war dieses Selbstbewusstsein gedeckt durch die historische Erfahrung der eigenen Stärke und getragen von der Zuversicht, den Gemeinderechten im Konfliktfall Geltung verschaffen zu können. Der Vertragscharakter der Beziehungen zwischen Herrschaft und Landschaft, definiert durch die wechselseitige Anerkennung obrigkeitlicher Hoheitsrechte und landschaftlicher Freiheiten, war noch politische Realität, weil er den tatsächlichen Kräfteverhältnissen entsprach. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts jedoch konnten die gelegentlichen bäuerlichen Erfolge bei der Abwehr obrigkeitlicher Eingriffe in die gemeindlichen Rechte nicht überdecken, dass die Wechselseitigkeit der rechtlichen Bindungen allmählich unterlaufen, der Vertragscharakter im Prinzip fiktiv wurde. Aus dem Gleichgewicht der Kräfte, wie es noch im Könizaufstand 1513 deutlich geworden war, entwickelte sich zwar kein staatliches Gewaltmonopol im Sinn absolutistischer

Herrschaft, aber doch ein deutliches Übergewicht der Obrigkeit gegenüber den Untertanen und ihren Gemeinden. Dieser Wandel musste zwangsläufig auf die politische Bedeutung der Freiheiten zurückwirken: Wenn die Hasler zwar alle willkürlichen Eingriffe in ihre Rechte aufgrund individuellen Ungehorsams entschieden zurückwiesen, jedoch ein Junktum zwischen gemeindlichem Wohlverhalten und der obrigkeitlicher Anerkennung der Freiheiten grundsätzlich akzeptierten, so zeigt sich in dem Hervorkehren der Bereitschaft zu Untertänigkeit und Gehorsam ein Anpassungsprozess an die veränderten politischen Gegebenheiten. Der Freiheitsbegriff der Hasler gewann, zugespitzt formuliert, eine neue Konnotation im Begriff der Obödienz. Galten die «Freiheiten» jedoch erst einmal als Lohn für Gehorsam, musste sich das Leitwort bürgerlicher Emanzipation umformen zu einem Begriff, der die Anpassung an die Staatsgewalt implizierte.

Die Tendenz zu einer Abschwächung des politischen Gehalts der Freiheiten spiegelt sich auch in zwei Interlakener Quellen, die einen anderen Aspekt des bürgerlichen Selbstverständnisses deutlich machen, und zwar den Zusammenhang von Freiheit und Ehre. Die Landschaft Interlaken, die 1528 unter anderem mit dem Entzug des eigenen Siegels bestraft worden war<sup>218</sup>, wandte sich 1616 an den Landvogt mit der Bitte, sich bei der Berner Regierung für die Restitution des Landsiegels zu verwenden. Den Landleuten wäre, so beschrieb der Berner Amtsträger den Hintergrund des Gesuchs, kürzlich in einer Auseinandersetzung mit Einwohnern von Unterseen von verschiedenen Stadtbürgern «us schmachheit fürgehalten worden», dass «ihr siegel noch hinter Euer Gnaden» läge; «soliche Reden» hätten sie «ganz schwerlich beherziget und zu gemüt geführt»<sup>219</sup> und ihn deshalb um Hilfe gebeten. Die Bauern hätten sich vom Aufruhr ihrer Altvorderen distanziert und die seither umfassend bewiesene «Uffrichtigkeit» betont. Der Landvogt befürwortete das Gesuch mit dem Hinweis, «einiche Klag, wie aber leider ihre Altvorderen geübt, (sei) nit gespürt worden»<sup>220</sup>, vielmehr hätten sie sich insbesondere in alle militärischen Obliegenheiten bisher widerspruchslos gefügt. Der Petition der Interlakener wurde daraufhin von Bern entsprochen<sup>221</sup>.

Ein Jahrzehnt zuvor waren die Interlakener bereits in einer ähnlichen Angelegenheit in Bern vorstellig geworden, als sie auf eine Änderung der Vorrede ihrer 1529 statuierten Landsatzung drangen. Das Landrecht, das den ehemaligen Klosteruntertanen als Ersatz für ihr nach dem Aufstand kassiertes altes Recht verliehen worden war, berichtete in einer Einleitung über die Empörung und die deswegen verhängten Sanktionen («... das sy umb ir eeren zeichen, sigel, landtrecht und fryheit kommen...»)<sup>222</sup>. Die Interlakener sahen dadurch ihre Ehre verletzt und baten 1605 «ihnen die Vorred in ihrer Landsatzung etlichermaß zeenderen und milteren»<sup>223</sup>. Auch diese Bitte wurde von Schultheiss und Rat Berns erfüllt, die entsprechend geänderte Vorrede verwies nur noch allgemein auf die «bewußten beweglichen ursachen»<sup>224</sup>, die zur Einführung eines neuen Landrechts geführt hätten.

Beide Vorgänge scheinen auf den ersten Blick politisch kaum bedeutsam. Sie illustrieren einmal mehr die konstitutive Bedeutung der Gemeinderechte für die politische und soziale Identität der Bauern, sie zeigen das über lange Generationsspannen zurückreichende «kollektive Gedächtnis» der ländlichen Gesellschaft, das Rang und Stellung einer Körperschaft nach dem Mehr oder Minder an Freiheit definiert, und sie weisen schliesslich darauf hin, dass die Vorstellung von individueller Ehre nicht zuletzt verbunden ist mit der Achtung, welche die eigene Gemeinde geniesst, insofern die politisch bedingten Sanktionen gegen die Landschaft Interlaken von den Gemeindsleuten selbst, aber auch von ihren Nachbarn, als ehrenrührig verstanden wurden.

Die Kategorie der «Ehre», die zunächst in einem ausschliesslich sozialen Bezugsrahmen zu begreifen ist, erhält mittelbar durch die Anbindung an die Freiheiten einen politischen Charakter, wie auch umgekehrt das Bedürfnis, Ehre einzulegen, nicht ohne Folgen für die politische Bedeutung der Freiheiten bleibt. Angewandt auf die beiden Interlakener Petitionen lässt sich der Zusammenhang folgendermassen konkretisieren: Um die verletzte Ehre wieder herzustellen – dieser Gesichtspunkt stand in beiden Fällen offensichtlich im Vordergrund gegenüber konkreten Interessen – waren die Interlakener auf einen obrigkeitlichen Gnadenerweis bezüglich der land-

schaftlichen Freiheiten (wozu Landrecht und Landsiegel zu rechnen sind) angewiesen, den sie mit der Betonung ihres obrigkeitstreuen Wohlverhaltens und der Abkehr von früheren Widerstandsaktivitäten zu erlangen suchten. Die Freiheiten, deren die Gemeinde auf diese Weise wieder teilhaftig wurde, waren nun allerdings nicht mehr das Ergebnis eigener Leistung – ein Aspekt, der für das Freiheitsverständnis der Oberländer seit jeher eine wesentliche Bedeutung besass – sondern Ausfluss herrschaftlichen Willens, damit also eine Art Privileg. Der emanzipatorische, auf Selbstbestimmung und Autonomie zielende ursprüngliche Sinn der bäuerlichen Freiheiten war in diesem Fall in sein Gegenteil verkehrt.

Es wäre verfehlt, aus einigen wenigen Belegen eine umfassende Veränderung des bäuerlichen Freiheitsbegriffs erschliessen zu wollen. Die Aussage, die gemeindlichen Freiheiten seien nach 1528 zu einem stabilisierenden Faktor des Berner Obrigkeitsstaates degeneriert, wäre in dieser einfachen Form zweifellos falsch, denn wann immer sich Oberländer Bauern gegen diesen Staat zur Wehr setzten, beriefen sie sich auf ihre Freiheiten. Von einem Bruch in der politischen Bedeutung des bäuerlichen Begriffs der Freiheiten kann demnach keine Rede sein. Dass die auf Autonomie und Selbstbestimmung gerichtete Bedeutung der Freiheiten dennoch allmählich überlagert wurde von einer staatstreuen Konformität, lässt sich erst mit den Quellen des 18. Jahrhunderts in aller Deutlichkeit belegen<sup>225</sup>. Der Bedeutungswandel setzt indessen bereits wesentlich früher ein, nur vollzieht er sich in feinen Nuancen und Abstufungen, die zu erkennen durch die auch allgemein zunehmende Devotion in der bäuerlichen Rhetorik erschwert wird.

Dass trotz der Anzeichen für eine allmähliche Anpassung des Freiheitsbegriffs an die veränderten Machtverhältnisse der tradierte politische Bedeutungsgehalt der Freiheiten zumindest in seinem Kern noch im bäuerlichen Bewusstsein festgehalten wurde, zeigt sich nicht nur in der Argumentation gegen obrigkeitliche Mandate, sondern vor allem auch in den gelegentlichen Huldigungskonflikten. Der zuvor dargestellte Tumult in Saanen (1641)<sup>226</sup> war in dieser Hinsicht kein Einzelfall, sondern kann durchaus als typisches Handlungsmuster im Oberland gelten. So hatte etwa der Stadt-

schultheiss von Thun, ein Amt, das ähnlich wie die Landvogteien von einem Berner Bürger verwaltet wurde, in den Jahren 1614 und 1617 erhebliche Mühe, die Huldigung des der Stadt Thun zugeordneten Gerichts Steffisburg zu erlangen<sup>227</sup>. Viele der in der Pfarrkirche versammelten Bauern streckten bei der Eidesleistung die Hand nicht empor oder sprachen die Worte des Eides nicht laut nach. Aus der Menge wurde die öffentliche Verlesung des Landbriefs des Gerichts Steffisburg gefordert, von dem man irrigerweise annahm, er enthalte über erb- und eigentumsrechtliche Normen hinaus weiterreichende Freiheiten, die der Gemeinde vorenthalten würden. Dramatischer verlief zwei Jahrzehnte später ein Zwischenfall in Thun, der von Bauern der beiden Thuner Gerichte Sigriswyl und Steffisburg hervorgerufen wurde: Als 1638 die Geschworenen beider Gerichte im Thuner Schloss versammelt waren, um dem neuen Schultheissen Niklaus Bachmann zu Beginn seiner Amtsperiode zu huldigen, folgten Steffisburger und Sigriswyler Bauern dem einreitenden Schultheissen in grosser Zahl in den Schlosshof, umringten ihn und forderten ihn auf, «das er sy by ihren Freyheiten handthaben welle, ein Eydt zeschweren, dem wellint sy nun zusehen, ob er selbigen erstatte»<sup>228</sup>. Der Versuch, die Bauern mit dem Hinweis auf das Freiheitsversprechen, das der Schultheiss nach der Huldigung den Geschworenen leisten werde, zum Abzug zu bewegen, blieb erfolglos. Der Schultheiss sah sich gezwungen, den geforderten Eid zu leisten<sup>229</sup>.

Einige Jahre später sorgte Ende 1641 ein Huldigungskonflikt in den Landschaften Interlaken und Hasli für erhebliche Besorgnis bei den Berner Räten, welche die Gefahr einer Ausweitung und Radikalisierung – seit der Bereinigung des Thuner Handels waren erst wenige Monate vergangen – für gegeben hielten und militärische Gegenmassnahmen und sogar Vorkehrungen für eine Belagerung Berns durch aufständische Bauern erwogen<sup>230</sup>. Den Anlass zur Verweigerung des Eides bildete, wie aus einem im Januar 1642 erstellten Gutachten einer Berner Ratskommission hervorgeht, eine von obrigkeitlicher Seite beabsichtigte Veränderung der Modalitäten der Huldigung: Der Huldigungseid, der vordem nur alle sechs Jahre zu leisten war, sollte fortan jährlich prästiert werden<sup>231</sup>. Die Weige-

rung der Untertanen zielte zunächst auf diese herkommenswidrige Neuerung, in der damit gegebenen Konfliktsituation wurden jedoch weitere Gravamina thematisiert, in denen die latenten Spannungen zwischen Obrigkeit und Untertanen ihren charakteristischen Ausdruck fanden. Das gilt zum einen für das staatliche Salzmonopol, das, bereits seit langem von bäuerlicher Seite bekämpft, auch im Thuner Handel einen Streitgegenstand bildete und dessen Aufhebung nun wiederum gefordert wurde<sup>232</sup>. Ein ungleich grösseres Gewicht für die gesamte staatliche Ordnung besass jedoch der zweite Beschwerdepunkt der Bauern, die allgemein gegen die Vielzahl obrigkeitlicher Mandate klagten<sup>233</sup>. Auch in Saanen richtete sich der bäuerliche Protest in dem etwa gleichzeitigen Huldigungstumult in analoger Weise vor allem gegen die Berner Mandate und hier wie dort wurden den einseitigen obrigkeitlichen Satzungen die landschaftlichen Freiheiten entgegengehalten, deren Wiederherstellung gefordert wurde. Noch zwei Jahre später, im März 1644, beschrieb der Interlakener Landvogt, der über den noch immer nicht beigelegten Konflikt nach Bern berichtete, die bäuerliche Position, indem er die lakonische Antwort des alten «Redliführer(s), gewesener Statthalter zu Brientz» auf seine Sondierung zitierte: «...man sölle sy by brieff vnnd siglen, freyheiten, brüchen und gewonheiten handhaben»<sup>234</sup>.

Dass gerade im Zusammenhang der Huldigung einerseits die bäuerliche Forderung nach Respektierung der korporativen Freiheiten in besonderer Weise zum Ausdruck kam und andererseits der Protest gegen die obrigkeitlichen Mandate auffällig massiv artikuliert wurde, ist nicht zufällig, sondern entspricht den tradierten kategorialen Grundlagen der ständischen Herrschaftsordnung<sup>235</sup>. Nur vordergründig kann die Huldigung als einseitiger Akt der Unterwerfung erscheinen; schon die Überlegung, warum die Obrigkeit ein derart grosses Gewicht auf einen formalen Akt der Anerkennung seitens ihrer Untertanen legte, führt zur Einsicht in die Legitimationsbedürftigkeit herrschaftlicher Gewalt und erweist damit die Zweiseitigkeit des gesamten Rechtsaktes. Diese Zweiseitigkeit findet auch darin ihren Ausdruck, dass der Huldigung regelmässig ein Versprechen zur Wahrung der gemeindlichen Rechte und Freihei-

ten seitens der Obrigkeit folgte. In diesem Sinn ist der Huldigungsakt alles andere als eine Ausdrucksform frühmoderner oder gar absolutistischer Staatlichkeit – der Inhaber eines Gewaltmonopols ist auf eine formale Anerkennung der seiner Gewalt Unterworfenen im Prinzip nicht mehr angewiesen –, sondern der älteren ständischen Herrschaftskonzeption zuzurechnen, die Obrigkeit und Untertänigkeit, Herrschaft und Landschaft, in einem dualistischen Verhältnis wechselseitiger Rechte und Pflichten definierte.

Der Verlauf der Huldigungskonflikte zeigt, dass das politische Bewusstsein der Oberländer im allgemeinen und ihr Verständnis der korporativen Freiheiten im besonderen noch in diesem traditionellen Bezugsrahmen verankert war, dass sie um den Zusammenhang von Huldigung, rechtlich beschränkter Herrschaftsgewalt und Geltung der gemeindlichen Freiheiten wussten oder ihn zumindest ahnten. Die Reaktion der Bauern aus den beiden Thuner Gerichten Steffisburg und Sigriswyl, zwei Verbänden im Eingangsbereich des alpinen Oberlandes mit einer im Vergleich zu den Landschaftsverbänden eher schwach entwickelten politischen Identität und einem deutlich geringeren Autonomieradius, lässt vermuten, dass weniger ein präzise artikulierbarer Vorwurf gegen obrigkeitliche Eingriffe in urkundlich fixierte Gemeinderechte hinter dem Drängen nach einer förmlichen Freiheitsgarantie stand, als vielmehr ein allgemeiner Unwille gegen eine als unbillig empfundene autoritäre Regierungspraxis. Wenn die Steffisburger auf die Verlesung eines Landbriefs drängten, in der falschen Annahme, dort politische Rechte finden zu können, wenn Steffisburger und Sigriswyler ein öffentliches Freiheitenversprechen des Thuner Schultheissen erzwingen, das ihren Gerichtsgeschworenen in anderer Form ohnehin geleistet worden wäre, so deutet die Sinnlosigkeit dieser Aktionen auf ein verletztes Rechtsbewusstsein hin, das nur vage die Ursachen der Kränkung zu erfassen vermag. Ungleich klarsichtiger erscheint demgegenüber die Argumentation der Bauern aus Saanen und Interlaken. Der Protest gegen die obrigkeitlichen Mandate unter Berufung auf die landschaftlichen Freiheiten traf das Kernstück der Staatsräson im nachreformatorischen Berner Territorialstaat. Mit Begriffen wie «Souveränität» oder «Präeeminanz der staatlichen Gewalt» versuchte

die politische Führung Berns einen Anspruch auf «volle Landsherrschaft» zu begründen, der letztlich darauf hinauslief, die Fesseln einer Obrigkeit wie Untertanen gleichermaßen bindenden traditionellen Rechtsordnung zu sprengen und das Recht in die Disposition der Staatsführung zu überführen. Wie schon zuvor erörtert, wurde das Souveränitätspostulat jedoch in der Verfassungswirklichkeit des Berner Staates nur ansatzweise verwirklicht, insofern zwar von obrigkeitlicher Seite einseitig neues Recht in Form von Statuten und Mandaten gesetzt wurde, andererseits jedoch traditionale Rechtsbestände anerkannt wurden, wenngleich unter einem stets betonten formalen Hoheitsvorbehalt. Wenn die Bauern gerade im Akt der Huldigung, der für die ältere «dualistische» Herrschaftsordnung konstitutiv und charakteristisch war, die Illegitimität einseitiger Rechtssetzungen brandmarkten, so zeigten sie, dass ihnen die Widersprüche und die Legitimitätsdefizite der Staatsordnung durchaus bewusst waren und dass allein auf der Grundlage einer strikten Wahrung der landschaftlichen Freiheiten die Huldigung und damit ein herrschaftslegitimierender Konsens erfolgen sollte.

Dass der bäuerliche Protest, sofern er derart grundsätzlich zum Ausdruck gebracht wurde, einen heiklen Punkt traf, der auch im Selbstverständnis der Regierenden problematisch war, zeigt die Reaktion auf die Vorgänge in Interlaken und Hasli. Die gutachtende Ratskommission forderte 1642 zwar die «strikte observanz ... althergebrachter Göttlicher, güter und heilsamer ordnungen, gsatzen undt Mandaten»<sup>236</sup>, räumte jedoch Fehler ein und versuchte einzulenken:

«weilen aber die überheüfften anzahl gemachter, theils widerwertiger, auch ungleich von vielen zü höchststräfflichem, gefährlichem Meineid in obacht nemmender ordnungen, undt fast täglichem machenden von frömbden undt heimbschen zuschmelerung Oberkeitlichen Ansehens nit wenig stößleidender Mandaten, nit die minste ursach der emporschwebenden unrühwen undt mißverstendnußen ist: alß hieltend mgh eine ohnvermeidenliche hoche noturfft sein, daß von nun an, und ohne verners cunctiern, weilen periculum in mora, alle undt jede, alt undt nüwe Ordnungen und Mandat herfürgenommen, dieselben eigentlich übersehen undt nach gstaltsame jetziger Zeiten, es seye In moralibus, alß auch in civilibus, corrigiert und gerichtet ... werden söllint»<sup>237</sup>.

Was hier mit offenkundig schlechtem Gewissen vorgeschlagen wurde, war nichts anderes als die Revision der gesamten bernischen

Gesetzgebung, ausgelöst durch eine Huldigungsverweigerung in Interlaken und Hasli.

Der Begriff der Freiheiten blieb – das sollte am Beispiel der Huldigungsverweigerung dokumentiert werden – bis ins 17. Jahrhundert hinein die zentrale Kategorie in der politischen Vorstellungswelt der Bauern im Berner Oberland. Ebenso wie im späten Mittelalter trugen auch in der frühen Neuzeit die korporativen Freiheiten zur sozialen Integration der einzelnen Gemeinden bei, insofern sie eine eigenständige politische Identität konstituierten, die es erlaubte, sich einen ehrenvollen Platz in der ständischen Ordnung zuzuschreiben, und ebenso wurde auch das Verhältnis der Gemeinde nach aussen, die Beziehung zur Obrigkeit, noch immer vom normativen Massstab der Freiheiten her, damit also ausgehend von einem traditionellen Rechts- und Herrschaftsverständnis, bewertet. Das bäuerliche Konzept der Freiheiten blieb auch weiterhin politisch aktivierbar, wie die vielfältigen Manifestationen bäuerlichen Protestes zeigen, und es erwies sich in begrenztem Umfang noch immer als erfolgreich, insofern der Handlungsspielraum obrigkeitlicher Politik eingeengt werden konnte. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass sich die staatliche Tätigkeit im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts immer stärker in Bereiche ausweitete, die vor dem individueller Willkür oder selbstbestimmter gemeindlicher Normierung überlassen waren. Das obrigkeitliche Kirchenregiment eröffnete zunächst die Möglichkeit, durch Sittenmandate und Chorgerichte normierend in das soziale Leben der Gemeinden einzugreifen, schliesslich wurde auch die bäuerliche Wirtschaft durch handelspolitische und wirtschaftspolizeiliche Massnahmen einer zunehmenden Kontrolle unterworfen. Gegen die Expansion staatlicher Gewalt vermochten die Landschaften des Oberlandes kein kompensatorisches Gegengewicht zu entwickeln. Das Bemühen, dem Ausbau zentralstaatlicher Steuerungsmechanismen auf der Ebene einzelner Gemeinden zu begegnen, konnte von vornherein nur begrenzte Erfolgsaussichten haben. Hier zeigten sich die Grenzen der politischen Möglichkeiten isoliert agierender Gemeinden, hier zeigte sich aber auch die begrenzte Reichweite des bäuerlichen Freiheitenbegriffs. Auf die strukturellen Hemmnisse, die dem Fort-

schritt der politischen Integration der ländlichen Gesellschaft gerade in dieser Zeit entgegen standen, ist hingewiesen worden. Wäre eine übergemeindliche politische Organisation gelungen, hätte sich auch eine neue Orientierung der politischen Gedankenwelt ergeben können, ein Wechsel von einer gemeindebezogenen zu einer stärker staatsbezogenen Perspektive. Da weder das eine noch das andere gelang, gerieten die Oberländer Bauern zwangsläufig in eine Rückzugsposition. Dass sie sich dieser Tatsache bewusst waren und ihre begrenzten Aktionsmöglichkeiten realistisch einschätzten, lässt sich aus der geringen Zahl und der vergleichsweisen Harmlosigkeit der Konflikte entnehmen. Die Vorgänge in Saanen ebenso wie in Interlaken nach 1641 blieben Ausnahmen und waren weniger das Ergebnis einer Neuerstärkung der Gemeinden, als vielmehr einer zeitweiligen Schwächung der Obrigkeit durch den Thuner Handel. Dass ein konsequentes Beharren auf den überlieferten Rechten, verbunden mit einer zielstrebigem politischen Aktivität, die Obrigkeit durchaus ins Wanken bringen konnte, wird an diesen Vorgängen deutlich. Sie illustrieren jedoch auch die Schwäche der Oberländer Landschaften in den Jahrzehnten zuvor, als trotz aller Klagen gegen die Politik des Regiments eine resignative Bereitschaft, sich mit den Verhältnissen abzufinden, überwog gegenüber dem Willen, die landschaftlichen Freiheiten mit letzter Konsequenz durchzufechten. Die Anzeichen für eine pragmatische Anpassung auch des Verständnisses der Freiheiten an die veränderten politischen Gegebenheiten sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Die Entwicklung des Freiheitsbegriffs der Oberländer Bauern zwischen der Reformation und dem Schweizer Bauernkrieg des Jahres 1653 lässt sich als Funktion der sozialen und politischen Prozesse im Berner Territorium darstellen. Während im Spätmittelalter das kämpfende Ringen um die Position des Bauernstandes in einer sich erst formierenden politisch-sozialen Ordnung den bäuerlichen Freiheitsbegriff prägte, orientierte sich das politische Denken der Bauern in der frühen Neuzeit an dem gegebenen institutionellen Rahmen der verfestigten staatlichen Ordnung. Weniger eigenständiges Handeln beeinflusste nun das bäuerliche Freiheitsverständnis, als die übergreifenden historischen Prozesse, denen die Bauern aus-

gesetzt waren. Die Ausweitung der staatlichen Tätigkeit traf die Gemeinden zu einer Zeit, als die zunehmende Verknappung der ökonomischen Ressourcen die soziale Abschottung der Korporationen herbeiführte. Von zwei verschiedenen Seiten auf unterschiedliche Weise bedrängt, bezogen die Landschaften gewissermassen eine «Igelstellung», die auf der Ebene des kollektiven Bewusstseins ihre Entsprechung fand in der Fixierung der politischen Perspektive auf die landschaftlichen Freiheiten, die es in grösstmöglichem Umfang zu bewahren galt. Die realhistorischen Abläufe erzwangen, dieses Fazit scheint naheliegend, ein Festhalten der Bauern an ihren Freiheiten, obwohl sie als politische Leitvorstellung kaum mehr tauglich waren und an materialem Gehalt bereits verloren hatten. Möglicherweise lässt sich der Zusammenhang zwischen Realität und Vorstellung, zwischen Wirklichkeit und Begriff jedoch auch umkehren: Die Fixierung des politischen Bewusstseins auf die Freiheiten mag den Blick verstellt haben auf Wege, die zu einer Durchbrechung der politischen und gesellschaftlichen Sachzwänge hätten führen können. Die Vermutung, dass nicht nur die Einengung bäuerlicher Handlungsspielräume zu einer Verstärkung des gemeindlichen Partikularismus führte, sondern umgekehrt auch der gemeindliche Partikularismus objektiv gegebene Handlungsmöglichkeiten blockierte, findet insbesondere im Verlaufe des Thuner Handels und vor allem des Schweizer Bauernkrieges eine Stütze, zweier Bewegungen, die nicht von den Oberländer Landschaften initiiert und getragen wurden, sondern von Teilen der Berner Untertanenschaft, die bis dahin durch politische Aktivitäten kaum aufgefallen war. Der Verlauf beider Erhebungen soll im folgenden Teilkapitel kurz skizziert werden, da sie Rückschlüsse auf die Lage und die innere Verfassung der Gemeinden des Oberlandes erlauben.

### 7.3 THUNER HANDEL UND SCHWEIZER BAUERNKRIEG

Nach der turbulenten, von häufigen Revolten begleiteten spätmittelalterlichen Formationsperiode schien die innere Entwicklung des Berner Territorialstaats nach 1528 auf die ruhigeren Bahnen einer allmählichen Konsolidierung festgelegt. Das Jahrhundert nach der Reformation verlief zwar keineswegs konfliktfrei, doch blieben die Auseinandersetzungen immer auf der Ebene der Ämter und Landschaften und innerhalb der vorgezeichneten administrativen Verfahrensformen; das zumeist vorsichtig taktierende Berner Regiment konnte seine dominierende Stellung dabei nicht nur behaupten, sondern je länger je mehr weiter ausbauen. Dass die Stärke der Berner Obrigkeit indessen trügerisch war, dass hinter der Fassade der Stabilität unbewältigte Spannungspotentiale verborgen lagen, sollte sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigen, als binnen zwölf Jahren zwei Aufstände die Herrschaft der Berner Patrizier erschütterten. Während der Thuner Handel von 1641 durch die Intervention eidgenössischer Vermittler noch glimpflich beigelegt werden konnte, bedeutete der Bauernkrieg von 1653 eine politische Katastrophe für den Berner Staat.

In der Geschichte der Oberländer Landschaften im engeren Sinn hingegen spielen die Aufstände eine eher untergeordnete Rolle. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag jeweils im Emmental, während die Oberländer sich 1641 eher abwartend verhielten und 1653 in ihrer grossen Mehrheit auf Distanz zu der Aufstandsbewegung gingen. Um das Verhalten der Oberländer einordnen zu können, sollen beide Aufstände zunächst kurz dargestellt werden:

Die Ursachen des Thuner Handels sind im Zusammenhang langwieriger Berner Versuche zur Reform der Militärorganisation zu sehen. Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts bemühte sich die Obrigkeit, das System der allgemeinen Milizen, deren Auszüge über die auf gemeindlicher Ebene verwalteten «Reisgelder» finanziert wurden, durch besoldete Truppen zu ergänzen, deren Kosten durch Steuerauflagen erbracht werden sollten<sup>238</sup>, scheiterte mit diesen Plänen aber in verschiedenen Volksanfragen<sup>239</sup>. Das Vorhaben wurde

während des Dreissigjährigen Krieges neu belebt, als der Wachdienst an den Grenzen zeitweise eine zu starke Beanspruchung der Milizen befürchten liess<sup>240</sup>. Durch ein Mandat vom 7. Januar 1641<sup>241</sup> verfügten die Berner Räte die Einführung einer allgemeinen jährlichen Vermögenssteuer von  $\frac{1}{1000}$  des Hauptguts und einer von allen Haushalten zu entrichtenden Abgabe von 8 Batzen, die zum Unterhalt von Soldtruppen verwendet werden sollte. Um den Untertanen Gewissheit über ihre korrekte Verwendung zu verschaffen, wurde die Verwahrung der Gelder der gemeinsamen Obhut von Amtleuten und gemeindlichen Bevollmächtigten in den Ämtern übertragen.

Das Mandat löste überall im Berner Herrschaftsbereich stürmische Proteste aus<sup>242</sup>. Die Einführung einer Steuer, die zudem zeitlich unbefristet erhoben werden sollte, bedeutete einen gravierenden Bruch des Herkommens.

Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts waren die Untertanen nicht mehr mit Steuern belastet worden; nachdem mehrere Volksanfragen einen Konsens zur Steuererhebung nicht hatten herbeiführen können, sah sich die Obrigkeit im 16. und 17. Jahrhundert mehrmals gezwungen, akute Finanzbedürfnisse durch eine Besteuerung ausschliesslich der stadtbernischen Einwohnerschaft zu decken<sup>243</sup>. Durch das Mandat versuchten die Berner Räte, das Konsensprinzip bei der Steuererhebung, das sie durch die Praxis der früheren Anfragen anerkannt hatten, einseitig zu durchbrechen, ohne offenbar damit zu rechnen, dass gerade dieser rechtlich-politische Umstand mehr noch als die vergleichsweise geringe materielle Belastung eine Provokation für die Untertanen darstellen musste. In dem Bestreben, die Empörung zu dämpfen und den Untertanen entgegenzukommen, verkündete die Regierung am 23. März eine Begrenzung der Steuerpflicht auf die Dauer von sechs Jahren und eine Verminderung der Haushaltsabgabe auf 4 Batzen<sup>244</sup>, doch der Aufstand war nicht mehr zu verhindern.

Die Unruhe, die das gesamte Herrschaftsgebiet erfasst hatte, verschärfte sich in bedrohlicher Weise im oberen Emmental und in den Freigerichten Steffisburg und Sigriswil. Als der Thuner Schultheiss im Mai einen bäuerlichen Wortführer in Haft legen liess, es-

kalierten die Proteste zum offenen Aufruhr<sup>245</sup>. Über tausend Bauern aus dem Emmental und den Thuner Freigerichten belagerten am 20. Mai Thun, um die Freilassung des Verhafteten zu erzwingen. Dem Schultheissen, der als Berner Amtsträger in Thun funktionierte, gelang nur knapp die Flucht. Eine eilends entsandte Kommission der Berner Räte vermochte die Bauern lediglich zum Auseinandergehen zu bewegen, nicht aber für eine Beilegung des Konflikts zu sorgen. Den Aufständischen gelang es vielmehr, den Protest der Untertanen auf einer neuen Basis zu formieren, da eine von den Emmentalern organisierte allgemeine Landsgemeinde in Langnau am 30. Mai, die von zahlreichen Repräsentanten bernischer Landschaften und Gemeinden besucht wurde, die Weigerung zur Steuerzahlung bekräftigte<sup>246</sup>.

Das Berner Regiment suchte nun den Weg des Ausgleichs über eidgenössische Vermittler und erreichte für diese Verfahrensweise die Zustimmung der Bauern. Deputierte des Rates trafen daraufhin am 7. Juni 1641 in Thun mit 150 Vertretern der Landschaft zusammen, während Gesandte der evangelischen Orte als Schlichter funktionierten<sup>247</sup>. Der Schlichtungsspruch<sup>248</sup> bestätigte die Position der Obrigkeit insofern, als die geplante Steuer in den sechs folgenden Jahren erhoben werden sollte, andererseits wurde den Bauern Straffreiheit und Nachlass der Kosten gegen eine fussfällige Entschuldigung bäuerlicher Deputierter vor den Berner Räten zugesichert, zudem sollten die Untertanen Gelegenheit erhalten, ihre weiteren Gravamina vor obrigkeitlichen Ausschüssen vorzutragen.

Würde man den Thuner Handel nach seinem formalen Abschluss, dem Spruch vom 7. Juni 1641, bewerten, liesse sich wohl von einer Niederlage der Untertanen sprechen, zumal die im Anschluss durchgeführte Revision der eingereichten Beschwerden nur zu eng begrenzten Zugeständnissen führte<sup>249</sup>. Eine andere Einschätzung ergibt sich jedoch, wenn man die faktischen Konsequenzen betrachtet und die weitere Entwicklung berücksichtigt. Dass der Thuner Handel effektiv die Position der Obrigkeit schwächte, wird daran deutlich, dass die umstrittene Steuer lediglich 1641 erhoben wurde und man bereits im folgenden Jahr aus Furcht vor neuerlichen Unruhen darauf verzichtete<sup>250</sup>. Auch die bereits zuvor darge-

stellten Konflikte in Saanen und Interlaken nach 1641 illustrieren die politische Schwächung Berns. Vollends deutlich wird der Erfolg der Untertanen, wenn in Rechnung gestellt wird, dass bis 1798 keine Berner Regierung einen neuerlichen Versuch zur Einführung einer direkten Steuer unternahm, doch ist diese Entwicklung auch vor dem Hintergrund des Bauernkrieges von 1653 zu verstehen.

Lässt sich der Thuner Handel noch auf *eine* deutlich bestimmbare Ursache zurückführen, so ist dies beim Bauernkrieg des Jahres 1653 kaum mehr möglich. Zwar wird in der Literatur die Erhebung vielfach auf ein Münzmandat vom 22. November 1652 zurückgeführt<sup>251</sup>, das eine fünfzigprozentige Abwertung der gängigsten Berner Münze, des Batzens, anordnete, doch vermag diese Erklärung angesichts der Vielschichtigkeit und der Weiträumigkeit der Ereignisabläufe kaum zu befriedigen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Berner Münzpolitik in der Tat zu schwerwiegenden wirtschaftspolitischen Problemen führte: Über mehrere Jahrzehnte versuchte das Regiment während des Dreissigjährigen Krieges den in seinem Edelmetallgehalt halbierten Batzen künstlich auf seinem ursprünglichen Verkehrswert zu halten, was nur durch rigide wirtschaftspolizeiliche Begleitmassnahmen zu erreichen war, die eine Abschottung des Berner Binnenmarktes bewirken sollten<sup>252</sup>. Als die Währungszustände nach dem Ende des Krieges unhaltbar wurden – der konjunkturelle Einbruch nach 1648 brachte eine Umkehrung der wirtschaftspolitischen Orientierung mit sich, da es nun galt, auswärtige Käufer ins Land zu ziehen – und die allgemeine Konvertabilität des Berner Batzens durch eine Abwertung wiederhergestellt werden musste<sup>253</sup>, konnten sich die Untertanen zwar in ihrem Vertrauen auf die Stabilität des Batzens getäuscht sehen, einen wesentlichen materiellen Schaden erlitten sie jedoch nicht, da die Obrigkeit die Abwertung zu Lasten der Staatskasse vornahm und minderwertige alte gegen vollwertige neue Batzen wechseln liess<sup>254</sup>. Trotz der vielfachen Klagen der Berner Bauern gegen den «Batzenabruf» fällt es daher schwer, den Verweis auf die Münzpolitik als Aufstandsurache im Berner Herrschaftsbereich zu akzeptieren, anders übrigens als im benachbarten Luzerner Territorium, wo die Obrigkeit sich

vor das gleiche Problem gestellt sah und die Abwertung im Dezember 1653 zu Lasten der Untertanen vornahm<sup>255</sup>.

Um den Aufstand im Berner Territorium zu verstehen, sind allgemeinere Faktoren zu berücksichtigen, die im wirtschaftlichen, vor allem aber politischen Bereich zu lokalisieren sind. Der Zusammenbruch der Agrarpreise, der bereits 1642 einsetzte und nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges erst allmählich überwunden werden konnte, schmälerte die Erlöse der marktorientierten Bauern um weit über die Hälfte<sup>256</sup>. Die Verknappung der Barmittel erschwerte den Zinsendienst der zumeist mit Schulden belasteten Höfe. Zwar war die Agrardepression 1653 bereits im Prinzip überwunden<sup>257</sup>, doch mag die in den Jahren zuvor aufgestaute Unzufriedenheit noch in die bäuerliche Erhebung eingeflossen sein. Dass politische Gründe eine massgebliche Rolle spielten, ergibt sich vor allem aus den bäuerlichen Beschwerden, in denen sich der Widerstand gegen die bereits seit Jahrzehnten angefochtene Berner Wirtschaftspolitik widerspiegelt: Die bekannten Forderungen nach freiem Kauf, Beseitigung des Salz- und Pulvermonopols oder nach Aufhebung der Zünfte auf dem Land wurden 1653 vielfach wiederholt<sup>258</sup> und illustrieren den anhaltenden Unmut gegen die einseitigen obrigkeitlichen Mandate.

Die Erhebung<sup>259</sup> nahm Anfang 1653 im luzernischen Territorium ihren Ausgang, wo sich Ende Februar eine überwiegende Mehrheit der Ämter zum «Wolhusener Bund» vereinigte, der von vornherein über die wirtschaftlichen Gravamina hinaus eine politische Perspektive insofern erkennen liess, als über die Wahrung der Freiheiten hinaus ein Ratifikationsrecht der Ämter zu obrigkeitlichen Satzungen gefordert wurde. Vom luzernischen Entlibuch griff die Bewegung sogleich auf das Emmental und den Oberraargau über und gewann wie schon 1641 im Gericht Steffisburg einen Stützpunkt<sup>260</sup>. Eine Landsgemeinde der aufständischen Berner Untertanen schloss am 13. März ein Beistandsabkommen mit den Luzerner Bauern und verabschiedete einen 27 Punkte umfassenden Beschwerdekatalog<sup>261</sup>, der den Berner Räten übermittelt wurde. Am 6. April gelang es Gesandten Zürichs und anderer Orte in Bern, einen Vergleich zwischen der Obrigkeit und den Emmentalern zu

stiften, der den fast ausschliesslich wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Forderungen der Bauern entgegenkam und von beiden Seiten angenommen wurde<sup>262</sup>.

Der Erfolg setzte der Erhebung jedoch kein Ende; der Aufstand fand vielmehr in radikalerer Form und mit einer umfassenderen politischen Programmatik eine Fortsetzung. Bereits am 18. April traten Ausgeschossene der revoltierenden Berner, Basler, Solothurner und Luzerner Bauern in Willisau zusammen, um die Gründung eines Bauernbundes zu beraten, der dem «Herrenbund» der eidgenössischen Orte entgegengesetzt werden sollte<sup>263</sup>. Eine wenige Tage später in Sumiswald durchgeführte grosse bäuerliche Versammlung bestätigte das Vorhaben und ernannte den Emmentaler Nikolaus Leuenberger zum Obmann. In zwei Landsgemeinden zu Huttwil am 30. April und 14. Mai wurde der in Sumiswald verabredete Bund durch Eidesleistung bekräftigt und urkundlich fixiert<sup>264</sup>. Der Bund, der auf ewige Zeit geschlossen wurde und alle zehn Jahre erneuert werden sollte, berief sich auf die Tradition des ältesten Bundes der Eidgenossen, den es zu wahren gelte; seine zentrale Aufgabe sollte im wechselseitigen Beistand bei der Wahrung der bäuerlichen Rechte gegenüber den Neuerungen der Obrigkeit bestehen; in militärischen Angelegenheiten, die die Untertanen betrafen, sollte der Bund zudem eine Koordinierungsfunktion übernehmen.

Die Gründung des «Huttwiler Bundes» bedeutete einen frontalen Angriff auf die etablierte Herrschaftsordnung sowohl in den städtischen Territorien wie auch in der Eidgenossenschaft insgesamt<sup>265</sup>. Ein Kompromiss unter vollständiger Wahrung der Machtposition der angestammten Obrigkeit war von vornherein ausgeschlossen, Vermittlungsversuche scheiterten daher bereits im Ansatz, eine militärische Konfrontation war unabweislich.

Am 21. Mai zog eine etwa 10 000 Mann umfassende bäuerliche Streitmacht vor die Tore Berns, ohne zunächst eigentliche militärische Aktionen zu eröffnen<sup>266</sup>. Das Berner Regiment ging auf ein Verhandlungsangebot Leuenbergers notgedrungen ein, da der erwartete Zuzug aus den loyalen Landesteilen und von verbündeten Orten zunächst noch ausblieb. Der Zeitfaktor begünstigte die haltend taktierenden Räte, während die Lage der Bauern angesichts

der militärischen Bedrohung zunehmend prekär wurde. Unter diesen Umständen einigten sich beide Seiten schliesslich am 24. Mai auf einen Vertrag («Murifeldvertrag»)<sup>267</sup>, der den bäuerlichen Wünschen nach einer Ausweitung der gemeindlichen Autonomie und nach wirtschaftlicher Entlastung zwar entgegenkam, die politischen Grundsatzforderungen, etwa nach freien Landsgemeinden, jedoch nicht erfüllte. Immerhin wurde der Huttwiler Bund noch nicht förmlich aufgehoben, wenngleich der Bestand des Vertrages an das künftige bäuerliche Wohlverhalten gebunden wurde.

Der Murifeldvertrag sollte nur wenige Tage Bestand haben. Als die militärischen Aufgebote der eidgenössischen Tagsatzung und einzelner Orte den Bauern entgegentraten, sah sich Leuenberger angesichts der Übermacht der obrigkeitlichen Truppen zu Friedensverhandlungen gezwungen, deren Abschluss im «Mellinger Vertrag» (4. Juni)<sup>268</sup> die Niederlage der Empörer besiegelte. Die Auführer verpflichteten sich, die Waffen niederzulegen, heimzukehren und vom Huttwiler Bund zurückzutreten. Den Obrigkeiten blieb das Recht zur Bestrafung der Empörer vorbehalten.

Erst nach diesem formalen Abschluss der Erhebung kam es zum einzigen grossen Gefecht des Bauernkrieges. Bern, das den Mellinger Vertrag als Eingriff in seine Souveränität zurückwies, begann einen verheerenden Rachezug in den Aargau. Leuenberger stellte sich mit dem letzten bäuerlichen Aufgebot den obrigkeitlichen Truppen bei Herzogenbuchsee entgegen und wurde nach einem aussichtslosen, von bäuerlicher Seite erbittert geführten Kampf überwunden<sup>269</sup>.

Die obrigkeitlichen Straf- und Pazifizierungsmassnahmen<sup>270</sup> erinnern in ihrer drakonischen Härte an den deutschen Bauernkrieg des Jahres 1525. Zahlreiche Empörer wurden mit dem Tod bestraft, allein die Berner Obrigkeit liess 21 Bauern hinrichten, unter ihnen Leuenberger. Neben Vermögensstrafen für Einzelne und ganze Gemeinden, deren Eintreibung sich über einen langen Zeitraum erstreckte, wurden Galeerenstrafen und Verstümmelungen verhängt.

Betrachtet man das Verhalten der Oberländer Landschaft in beiden Aufständen, so scheint es zwingend, den Bruch einer grossen Widerstandstradition zu konstatieren. Vom 14. bis 16. Jahrhundert

bildete das Oberland die Kernzone bäuerlichen Widerstandes im Berner Herrschaftsbereich. Alle Aufstände, welche die Berner Machtposition ernsthaft bedrohten, ereigneten sich im Oberland (Böser Bund, Reformationsaufstände) oder wurden von Oberländern initiiert und wesentlich getragen (Könizaufstand). 1653 jedoch und bereits 1641 erwies sich das Emmental als Zentrum des Widerstandes, wobei eine besondere Aktivität jeweils im Freigericht Steffisburg im Amt Thun zu verzeichnen war. Die herausgehobene Rolle Steffisburgs als Indiz für eine oberländische Kontinuität zu werten, wäre verfehlt: Nur administrativ, als Bestandteil des Amtsbereichs des Thuner Schultheissen, war das Gericht dem Oberland zuzurechnen, während Steffisburg – geographisch dem alpinen Oberland vorgelagert – in die politischen Handlungszusammenhänge der Oberländer nie eingebunden war<sup>271</sup>.

Im Thuner Handel nahmen die Oberländer Landschaften zunächst eine abwartende Haltung ein. Sie beteiligten sich trotz der räumlichen Nähe nicht an der Belagerung Thuns am 20. Mai 1641, folgten aber auch nicht dem Befehl der Obrigkeit, die städtische Besatzung mit landschaftlichen Aufgeboten zu verstärken<sup>272</sup>. Erst als sich eine annähernd geschlossene Front der bernischen Untertanschaft herausgebildet hatte und das Risiko kalkulierbar schien, traten auch die Oberländer eindeutig ins bäuerliche Lager und trugen im Sommer 1641 entsprechend dem im Thuner Schiedsspruch festgelegten Verfahren ihre Gravamina in Bern vor<sup>273</sup>.

Deutlicher noch lässt sich die ambivalente Position der Oberländer 1653 aufzeigen. Die Landschaften schlossen sich nicht den Bauern an, verhielten sich aber auch nicht loyal zur Obrigkeit. Die Stimmung in den Gemeinden war offenbar gespalten. In Frutigen setzte sich eine grössere Anzahl von Bauern über die Mehrheitsmeinung hinweg und schloss sich der Empörung an<sup>274</sup>, auch aus Brienz zog eine 25 Männer zählende Schar aus eigenem Entschluss zu den Aufständischen<sup>275</sup> und weitere Beispiele «individuellen Widerstandes» liessen sich anfügen<sup>276</sup>. Charakteristisch für die Politik der Gemeinden indessen war ein anderes Handlungsmuster<sup>277</sup>, und zwar der Versuch, urkundlich verbrieftte Freiheiten durch begrenztes Wohlverhalten zu erkaufen. Dass die Bedrängnis der Obrigkeit

günstige Aussichten bot, auf dem Beschwerdeweg substantielle Zugeständnisse zu erlangen, wurde bereits im März 1653 von verschiedenen Gemeinden erkannt, deren Forderungen von der Obrigkeit am 25. und 30. März mit der Ausfertigung von 22 «Konzessionsartikel(n)»<sup>278</sup> beantwortet wurde, die immerhin bereits die Freigabe des Salzkaufs und des Viehhandels, die Beseitigung des Trattengeldes und die Aufhebung der Handwerkszünfte in der Landschaft enthielten. Durch ein geradezu kaltblütiges Vorgehen verschafften sich wenige Wochen später auch die Landschaften Nieder- und Obersimmental ähnliche Freiheitsbriefe: Als Bern die oberländischen Milizen aufbot, um die Verteidigungskräfte der Stadt gegen die heranziehenden Bauernhaufen zu verstärken, verzögerten die Landschaftskontingente ihren Abmarsch, bis die geforderten Urkunden übergeben<sup>279</sup> worden waren. Anstatt nun jedoch nach Bern zu ziehen, beendeten die Simmentaler ebenso wie die übrigen aufgebotenen Oberländer ihren Anmarsch bereits bei Thun, um nach einer Abstimmung über das weitere Vorgehen unverzüglich in die Heimatorte zurückzukehren<sup>280</sup>. Die solcherart erworbenen Freiheiten wurden erstaunlicherweise von Bern im Juni 1653 bestätigt und blieben auch in der Folgezeit rechtskräftig, obwohl den Obersimmentalern noch im folgenden Jahr vom Berner Vener Frisching «mit trochnen teutschen worten ins gesicht fürgehalten» wurde, «daz sie diesen im nothfall betruglich erpressten Freyheiten im geringsten nit wert, undt bei der obrigkeit genugsame ursach vorhanden were, dieselben von ihres nit halten wegens zurück ze nemmen»<sup>281</sup>. Auf die gleiche Weise wie die Simmentaler hatten auch die Interlakener und Oberhasler obrigkeitliche Konzessionen erzwingen wollen, es dabei jedoch offenbar an Konsequenz fehlen lassen, da sie sich bereits durch eine einfache Zusage zum Ausmarsch bewegen liessen. Nach dem vorzeitigen Abbruch der Aktion war Bern später nicht mehr bereit, den bäuerlichen Wünschen stattzugeben<sup>282</sup>. Die Landschaft Saanen immerhin erhielt noch im Juli 1653 einen Freiheitsbrief, welcher die den Simmentalern gewährten Zugeständnisse auf Saanen ausdehnte und weitere partikuläre Klagen berücksichtigte<sup>283</sup>.

Der Umstand, dass die Abgesandten der oberländischen Ge-

meinden bei der zuvor erwähnten Landsgemeinde in Sumiswald im April 1653 auf obrigkeitliche Bitten hin einen Versuch zur Schlichtung des Konflikts unternahmen<sup>284</sup>, könnte dazu führen, die Position der Oberländer Landschaften als eine vermittelnde zu verstehen. Doch würde dieses Prädikat ein allgemeineres Engagement für das Gemeinwesen voraussetzen, für das die Politik der Gemeinden keinerlei Ansatzpunkte liefert. Die Landschaften, nicht unbedingt die einzelnen Landleute, nutzten den gesellschaftlichen Konflikt vielmehr als Mittel zum Zweck der Durchsetzung ihrer kommunalen Eigeninteressen. Diese Feststellung liefert jedoch nur scheinbar eine Erklärung für die Nichtbeteiligung der Oberländer Gemeinden am Bauernkrieg, denn zumindest in der Anfangsphase der Erhebung bis zur Gründung des Huttwiler Bundes stimmten die Ziele der Aufständischen mit den Wünschen der Oberländer fast nahtlos überein<sup>285</sup>. Nicht anders als Emmentaler und Oberaargauer forderten auch die Oberländer 1653 Sicherungen gegen Eingriffe in die gemeindliche Autonomie, die Freigabe des Handels, die Beseitigung der Zünfte auf dem Land, insgesamt also die Beendigung der seit Jahrzehnten in der ländlichen Gesellschaft angefochtenen obrigkeitlichen Interventionen über Mandate und Satzungen im Zeichen staatlicher Souveränitätsansprüche. Die Konzessionen, die sich die Oberländer zu verschaffen wussten, entsprachen im wesentlichen den Forderungen, die auch die Emmentaler erhoben<sup>286</sup>. Die fehlende Aufstandsbereitschaft der oberländischen Landschaften 1653 lässt sich demnach nicht aus einer Divergenz der Motive und Ziele bäuerlichen Handelns erklären. Diese Feststellung gilt auch für den Thuner Handel, da 1641 in den Oberländer Gemeinden zunächst nicht weniger heftig gegen das Steuermandat protestiert wurde<sup>287</sup> als etwa in Steffisburg, der Schritt zu militantem Widerstand aber nicht vollzogen wurde.

Nicht in objektivierbaren Interessengegensätzen sind demnach die Gründe für das abweichende Verhalten der Oberländer zu finden, sondern auf einer subjektiven Ebene, im Bereich kollektiver Bewusstseinshaltungen und Identitäten, letztlich in abweichenden Freiheitsvorstellungen. Bereits 1641 lässt sich bei den Trägern der Erhebung ein Argumentations- und Legitimationsmuster nachwei-

sen, das in den oberländischen Quellen niemals auftaucht. Die bäuerlichen Repräsentanten, die Anfang Juni in Thun mit den Vertretern der Obrigkeit verhandelten, begründeten ihre Vorgehensweise mit der Abstammung von Wilhelm Tell und der Herkunft aus den Urkantonen und bezeichneten sich als freie Schweizer<sup>288</sup>. Diese Argumentationsweise, die 1641 noch im Hintergrund stand gegenüber der Berufung auf die Verletzung des Herkommens<sup>289</sup>, wurde 1653 charakteristisch für die Aufstandsbewegung insgesamt. Das Auftreten von «Tellen» unter den Bauern wird vielfach bezeugt<sup>290</sup>, der Huttwiler Bund berief sich im ersten Artikel des Bundesbriefes auf die Kontinuität des Urbundes der Waldstätte<sup>291</sup> und die öffentliche Verlesung der vorreformatorischen Bundesbriefe wurde allgemein gefordert<sup>292</sup>. In welchem Mass ein idealistisches Bild der alten Schweizer Freiheit die Vorstellungen der Bauern 1653 bestimmte, illustriert eine Initiative Leuenbergers, der den französischen Botschafter für eine Vermittlungsaktion zu gewinnen wusste, die später scheitern sollte<sup>293</sup>: Der Botschafter sollte die Obrigkeit dazu bewegen, den Bauern das Stanser Verkommnis, den Sempacherbrief, den Pfaffenbrief sowie die Kappelerbriefe zu eröffnen, während sich die Bauern anerbten, die Verpflichtungen der Altvorderen zu erfüllen.

Dass der Argumentation der Bauern 1653 «eine unklar erträumte Vergangenheit» zugrundelag, hat Richard Feller festgestellt und kritisch angemerkt, dass «die Führer des Aufstands sich auf die Vergangenheit beriefen, ohne sie zu kennen»<sup>294</sup>. Die Bauern hätten in der Tat in den Bundesbriefen die Freiheiten nicht finden können, die sie darin vermuteten, und eine Verlesung etwa des Stanser Verkommnisses wäre zu einer ernüchternden Vorankündigung des kommenden obrigkeitlichen Strafgerichts geraten<sup>295</sup>. Dennoch scheint es nicht gerechtfertigt, aus der Einsicht in die idealisierende Verwertung historischer Leitbilder durch die Bauern den Schluss auf einen rückwärtsgewandten, anachronistischen Charakter der gesamten Aufstandsbewegung zu ziehen, wie ihn Feller und andere Interpreten nahelegen. Nicht was Wilhelm Tell, der Urbund, die Bundesbriefe und die alte Schweizer Freiheit in der Realität des 13. und 14. Jahrhunderts tatsächlich bedeuten, ist für die Bewertung der

bäuerlichen Programmatik relevant, sondern was sich die Bauern darunter vorstellten. Und wenn sich auch diese Vorstellungen im nachhinein nicht mehr präzise rekonstruieren lassen, möglicherweise bei den Bauern des 17. Jahrhunderts selbst nur mit vagen Bildern besetzt waren, so lässt sich doch zumindest die grundsätzliche politische Tendenz dieser Vorstellungen als egalitär und demokratisch festlegen. Egalitär insofern, als die Berufung auf Tell oder die Qualität eines «freien Schweizers» eine Idee von individuellen Persönlichkeitsrechten impliziert, demokratisch insofern, als der Urbund der Waldstätte und die wiederholt artikulierten Forderungen nach freien Landsgemeinden<sup>296</sup> eine grundsätzliche Abwehrhaltung gegen obrigkeitliche Fremdbestimmung andeuten. Aus diesen Überlegungen jedoch ergibt sich eine neue Einschätzung der bäuerlichen Bewegung von 1653, und zwar im Sinn einer Betonung ihrer proaktiven, partiell sogar revolutionären Tendenzen. Hinter dem semantischen Schleier alter Freiheiten verbirgt sich, so liesse sich zugespitzt formulieren, der kollektive Wunsch nach einer grundsätzlich neuen Freiheit.

Die Aufstände von 1641 und 1653 wurden im Berner Territorium von Gemeinden getragen, deren politische und rechtliche Stellung ungleich schlechter war als die der Oberländer Landschaften. Zwar wird auch das Emmental in den Quellen des alten Bern als «Landschaft» bezeichnet, doch deckt der Begriff in diesem Fall nicht mehr als die Existenz eines Landrechts und eine bestimmte Organisationsform der militärischen Aufgebote<sup>297</sup>. Während die Mehrzahl der Oberländer ihre Güter zu freiem Eigen besass, waren die Höfe im Emmental fast durchweg grundherrlich gebunden und mit nicht unbeträchtlichen Ehrschätzen belastet<sup>298</sup>. «Freiheiten» besaßen zwar auch die Gemeinden im Emmental<sup>299</sup>, doch lässt sich ihr Gewicht mit den Freiheiten der Oberländer nicht vergleichen. Der Besitz dieser Freiheiten wog zu wenig, als dass er das Handeln der Emmentaler oder Steffisburger hätte wesentlich bestimmen können. Die Aussicht, eine neue Freiheit zu gewinnen, erwies sich 1653 als stärker als die Furcht, die alten Freiheiten zu verlieren. Die genaue Umkehrung dieses Verhältnisses lässt sich in den oberländischen Landschaften konstatieren. Die imaginären Freiheiten der al-

ten Eidgenossen und die unsichere Vision einer neuen Freiheit verfehlten ihre Wirkung auf bäuerliche Verbände, die ihr Selbstverständnis auf dem jeweiligen Besitzstand an partikularen Freiheiten aufbauten. Das Risiko, dieser Freiheiten verlustig zu gehen – eine Erfahrung, welche die Oberhasler und Interlakener 1528 auf schmerzliche Weise hatten machen müssen –, verminderte die Aufstandsbereitschaft der Oberländer. Der paradoxe Bedeutungswandel der «Landsfreiheiten» wird in diesem Zusammenhang offensichtlich. Die Errungenschaften bäuerlicher Emanzipationspolitik, die den Gemeinden einen vergleichsweise grossen Handlungsspielraum sicherten, erwiesen sich 1641 und mehr noch 1653 als Hemmnisse vorwärtsgerichteten Handelns. Die Fixierung auf die jeweils eigenen Freiheiten bedeutete zugleich eine Fixierung auf die vorgegebene Herrschaftsordnung, in deren Rahmen die Freiheiten Anerkennung fanden. Das partikularistische Freiheitsbewusstsein der Oberländer verstellte den Blick auf weiterreichende Handlungschancen und wirkte letztlich als systemstabilisierender Faktor.

#### 7.4 THESEN ZUM BÄUERLICHEN FREIHEITSVERSTÄNDNIS UNTER DEN BEDINGUNGEN EINER INTENSIVierten STAATLICHKEIT

Die politische Ordnung des Berner Territoriums zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde zuvor durch den Begriff «dualistischer Gliederstaat» charakterisiert. Für die Verfassung des Berner Staates im 17. Jahrhundert ist diese Bezeichnung offensichtlich nicht mehr angemessen. Die staatliche Gewalt gewann eindeutig den Vorrang gegenüber den Rechten der Landschaften. Die Einsicht, dass die korporativen Freiheiten die Ausweitung der staatlichen Ordnungstätigkeit nicht verhinderten, führt zu

*These 1:* Korporative Freiheiten besitzen als solche keine hinreichende Abwehrsubstanz gegen die Intensivierung staatlicher Gewalt.

Mit der Anerkennung der staatlichen Souveränitätsansprüche durch die Landschaften wurde der Anspruch auf politische Eigen-

ständigkeit aufgegeben. Die landschaftlichen Freiheiten verloren damit ihre konstitutive Bedeutung für die politische Ordnung des Berner Territorialstaates im Oberland. Die städtische Obrigkeit suspendierte zwar nicht formal die Freiheiten der Landschaften, behielt sich aber die Entscheidung über den Umfang ihrer Geltung jeweils vor. Diese Feststellung führt zu

*These 2:* Die korporativen Freiheiten der Gemeinden verlieren im Prozess der Ausbildung des frühmodernen Staates ihre konstitutive Bedeutung für die Herrschaftsordnung.

Die geminderte politische Bedeutung der Freiheiten blieb nicht ohne Folgen für das Freiheitsverständnis der Bauern. An die Stelle einer Betonung der gemeindlichen Eigenständigkeit trat allmählich die Bereitschaft zur Unterordnung und Anpassung gegenüber der städtischen Obrigkeit. Den Wandel in der subjektiven Auffassung der Freiheiten beschreibt

*These 3:* Die Konnotation mit emanzipatorischer Eigenleistung wird im bäuerlichen Freiheitsbegriff allmählich überlagert von einer staatstreuen Konformität.

## 8. FREIHEIT UND GEMEINDE IM BERNER OBERLAND

### ZUSAMMENFASSUNG

Nach dem Gang durch vier Jahrhunderte der Geschichte des Berner Oberlandes scheint es hilfreich, an den Ausgangspunkt der Untersuchung zu erinnern. Die Beschäftigung mit den Bauern des Oberlandes sollte eine exemplarische Fallstudie liefern zur Klärung der Frage, ob der Begriff «Freiheit» für das politische Denken und Handeln der Bauern in der vorindustriellen Gesellschaft eine Bedeutung besass. Schon diese Fragestellung implizierte zwei Voraussetzungen, die im Horizont auch der neueren historischen Forschung keineswegs als gesichert gelten konnten, zum einen nämlich die An-